



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juli 2026	Nr. 25
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2202 zur Novellierung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes und zur Änderung des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Vom 29. April 2026	434
Gesetz Nr. 2205 33. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz). Vom 20. Mai 2026	457
Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen nach §§ 17, 17a E-Government-Gesetz Saarland (Open-Data-Verordnung). Vom 17. Juni 2026	457
Verordnung zur Regelung des Belastungsausgleichsverfahrens im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsorganisationsgesetz. Vom 25. Juni 2026	461
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschule für angewandte Wissenschaften), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2026/2027. Vom 22. Juni 2026	462
Verordnung zur Neufassung der Verordnung — Schulordnung — für die Förderschulen (Förderschulverordnung – FöSVO) und zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 16. Juni 2026	465
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung des Saarlandes über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule vom 28. April 2025 . Vom 20. Juni 2026	549

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25. April 2025 bis zum 31. Dezember 2026 und neu gefasst durch das Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 360), über die Namensänderung der Stiftung des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes. Vom 16. Juni 2026 ..	550
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 11. Juni 2026	550

A. Amtliche Texte

Gesetze

140 **Gesetz Nr. 2202
zur Novellierung des Saarländischen
Verfassungsschutzgesetzes
und zur Änderung des Saarländischen
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Vom 29. April 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Saarländisches Verfassungsschutzgesetz
(SVerfSchG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit und Organisation
- § 3 Beobachtungsaufgaben
- § 4 Weitere Aufgaben
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Beobachtungsobjekt
- § 7 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Kernbereichsschutz

Abschnitt 2

Befugnisse

- § 8 Allgemeine Befugnisse
- § 9 Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
- § 10 Längerfristige Observation
- § 11 Aufklärung elektronischer Signale
- § 12 Einsatz von Vertrauenspersonen
- § 13 Einsatz von verdeckten Mitarbeitern
- § 14 Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz
- § 15 Wohnraumüberwachung
- § 16 Verfahren bei der Wohnraumüberwachung
- § 17 Unterstützende Maßnahmen
- § 18 Zugriff auf Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums
- § 19 Unabhängige Vorabkontrolle

§ 20 Prüfung der erheblichen und gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit

§ 21 Betroffenheit Dritter

Abschnitt 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 22 Speicherung, Veränderung und Verwendung von personenbezogenen Daten in Dateien

§ 23 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien

§ 24 Berichtigung und Verwendung personenbezogener Daten in Akten

§ 25 Personenbezogene Daten über Minderjährige

§ 26 Dateianordnungen

Abschnitt 4

Übermittlungsvorschriften

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

§ 28 Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

§ 29 Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

§ 30 Übermittlung von personenbezogenen Daten aus offenen Maßnahmen

§ 31 Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr

§ 32 Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

§ 33 Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

§ 34 Übermittlung an inländische öffentliche Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

§ 35 Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen

§ 36 Übermittlungsverbot

§ 37 Minderjährigenschutz bei Inlandsübermittlung

§ 38 Weiterverarbeitung durch den Empfänger

§ 39 Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

§ 40 Übermittlung zum Schutz der betroffenen Person

§ 41 Weitere Verfahrensregelungen

§ 42 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 43 Nachberichtspflicht

Abschnitt 5
Auskunftsrecht und Datenschutz

- § 44 Auskunft an Betroffene
- § 45 Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 46 Anwendung der Datenschutzgesetze

Abschnitt 6
Parlamentarische Kontrolle

- § 47 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes
- § 48 Zusammensetzung und Verfahren
- § 49 Unterrichtungspflicht
- § 50 Besondere Kontrollbefugnisse
- § 51 Hinzuziehung einer sachverständigen Person
- § 52 Eingaben
- § 53 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

- § 54 Einschränkung von Grundrechten
- § 55 Gleichstellungsbestimmung

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2
Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Sie kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3
Beobachtungsaufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport oder seine Vertretung regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen.

§ 4
Weitere Aufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,

5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 7. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 2141).

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann im Rahmen der Präventionsarbeit die zuständigen Stellen sowie die Öffentlichkeit durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 sowie über Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz informieren, soweit Geheimschutzinteressen nicht entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde kann durch Information und Vermittlung an entsprechende Stellen zur Deradikalisierungsarbeit beitragen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen

1. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,
2. gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
3. gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

(2) Erheblich beobachtungsbedürftig sind Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die Schutzgüter des Absatzes 4 erheblich zu beeinträchtigen. Dafür ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Bestrebungen bei der Zielverfolgung

1. gewaltorientiert oder verdeckt vorgehen oder dies beabsichtigen,

2. volksverhetzend tätig werden, insbesondere indem sie zu Hass aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern,

3. Straftaten begehen oder darauf ausgerichtet sind,

4. gesellschaftlichen Einfluss besitzen, insbesondere durch Vertretung in Ämtern und Mandaten, die Organisationsstruktur, Anzahl und Rolle der Beteiligten, Mobilisierungs- und Aktionsfähigkeit, Finanzkraft sowie Art, Inhalt und Reichweite der Kommunikation.

(3) Gesteigert beobachtungsbedürftig sind Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4, wenn sie

1. zur Verfolgung ihrer Ziele

- a) Leib, Leben oder Freiheit von Personen verletzen,

- b) die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen stören oder sonstige Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung in öffentlichem Interesse liegt, beschädigen,

- c) Straftaten im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413), begehen oder

2. in sonstiger Weise die Schutzgüter des Absatzes 4 konkretisiert gefährden, insbesondere indem sie die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen oder das Vertrauen der Bevölkerung darin erheblich beeinträchtigen, den öffentlichen Frieden oder das friedliche Zusammenleben stören oder bei parlamentarischen Wahlen Mandate erlangt haben,

sowie Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2.

(4) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5. die Unabhängigkeit der Gerichte,

6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 6 Beobachtungsobjekt

(1) Beobachtungsobjekt ist ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, der oder die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 beobachtet wird. Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind

1. Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 belegen (erwiesen extremistische Bestrebung) oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 rechtfertigen (Verdachtsfall).

(2) Das Beobachtungsobjekt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (erwiesen extremistische Bestrebung) wird von dem Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seiner Vertretung nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport oder dessen Vertretung bestimmt. Die Gründe sind zu dokumentieren. Die Bestimmung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 1 und 2 gelten bei der Verlängerung entsprechend. Wird die Bestimmung nicht verlängert, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Beobachtungsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 23 zu löschen.

(3) Nach der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt oder einer Verlängerung prüft die Verfassungsschutzbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 weiterhin erfüllt ist. Ist dies der Fall, so sind die Gründe zu dokumentieren. Andernfalls ist die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von dem Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seiner Vertretung nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport oder dessen Vertretung aufzuheben; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 (Verdachtsfall) soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt sind. Das Beobachtungsobjekt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird von dem Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seiner Vertretung nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport oder dessen Vertretung bestimmt. Die Gründe für die Bestimmung zum Verdachtsfall gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. Die Verdachtsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Die Verdachtsphase kann jeweils um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 2 und 3 gelten bei der Verlängerung

entsprechend. Endet die Verdachtsphase, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bestimmt wird, so sind die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden und die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von dem Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seiner Vertretung nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport oder dessen Vertretung aufzuheben; die zu dem Verdachtsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 23 zu löschen.

(5) Zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach Absatz 1 Satz 2 gehört auch die Berücksichtigung derjenigen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gegen die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sprechen.

(6) Das Verfahren bei Beobachtungsobjekten, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als solche festgelegt wurden, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

§ 7 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Kernbereichsschutz

(1) Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann oder die noch zu erwartenden Erkenntnisse eine Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Dauer, nicht rechtfertigen.

(2) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit aufgrund hinreichend gewichtiger tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einem Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder einem der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), genannten Berufsheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichgestellten Person, über die der Berufsheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Situationen, bei denen regelmäßig kernbereichsrelevante Informationen anfallen, sollen bereits bei der Planung von Einsatzumständen vermieden werden. Erfolgen Maßnahmen bei einem der im Übrigen in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafpro-

zessordnung gleichstehenden Personen, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(3) Erfolgt während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel eine unmittelbare Kenntnisnahme und treten die Voraussetzungen des Absatzes 2 ein, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne konkrete Gefährdung von Leib und Leben eingesetzter Personen oder ohne konkrete Gefährdung von deren künftiger Einsetzbarkeit wegen möglicher Enttarnung möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall darf die Maßnahme ausschließlich als automatische Aufzeichnung fortgeführt werden. Die Unterbrechung und deren Gründe sind zu dokumentieren. Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme die in Absatz 2 bezeichneten Informationen gewonnen worden sind, sind diese unverzüglich der nach § 19 für die unabhängige Vorabkontrolle zuständigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Erfasste Daten nach Absatz 2 dürfen nicht weiterverwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.

Abschnitt 2 Befugnisse

§ 8 Allgemeine Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf sach- und personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und besondere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 müssen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sein oder tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 genannten Tätigkeiten vorliegen. Die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben und verarbeiten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind oder tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in § 3 Absatz 1 Nummer 2 genannten Tätigkeiten vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Die be-

fragte Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 und § 4 dürfen personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 nachgehen (Unbeteiligte), nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Personenbezogene Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind.

(6) Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

§ 9 Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 anwenden.

(2) Als nachrichtendienstliche Mittel darf die Verfassungsschutzbehörde einsetzen:

1. Legenden, insbesondere fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben, und Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
2. Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten (Gewährspersonen),
3. Personen, die in Einzelfällen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte zu einem Beobachtungsfeld Hinweise geben (Informanten),
4. Personen, die unter anderem vertrauliches Material übersetzen, ohne einer relevanten Organisation anzugehören,
5. überworbene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste, die für Zwecke der Spionageabwehr eingesetzt werden,
6. Informationserhebungen im Internet unter Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens Betroffener,
7. Ermittlungen, ohne deren tatsächlichen Zweck anzugeben (verdeckte Ermittlungen),

8. heimliches Mithören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
9. verdeckter Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen,
10. vorübergehende heimliche Inbesitznahmen von Sachen nach § 17,
11. Personen, deren Einsatz für die Verfassungsschutzbehörde nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen) nach § 12,
12. Personen, die als eigene Mitarbeiter unter einer auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden (Verdeckte Mitarbeiter) nach § 13,
13. elektronische Signalaufklärungen, einschließlich der Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nach § 11,
14. Observationen nach § 10,
15. für Observationszwecke bestimmte technische Mittel (technische Observation), insbesondere zur Feststellung des Aufenthaltsortes und zum heimlichen Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder von Bildern,
16. Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes nach § 14,
17. Verdeckter Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes nach § 15,
18. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung.

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Soweit nicht bereits in diesem Gesetz geregelt, sind Erläuterungen zu den in Satz 1 aufgezählten nachrichtendienstlichen Mitteln und die Zuständigkeit für die Anordnung ihres Einsatzes in einer Dienstvorschrift zu regeln. Die Behörden des Saarlandes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Legenderungsmaßnahmen zu leisten.

(3) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Beobachtungsobjekte nach § 6 Absatz 1 Satz 2 richtet oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bestehen,
2. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder

3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

§ 10

Längerfristige Observation

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 10 und Artikel 13 Grundgesetz eine Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten.

(2) Eine Durchführung der Maßnahme

1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten oder
2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel, um
 - a) Lichtbilderfolgen, Ton- und Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit herzustellen,
 - b) die Bewegung im Raum nachzuverfolgen,

ist nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 2 geboten ist.

(3) Eine Durchführung der Maßnahme

1. durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder
2. unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit

ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 3 zulässig.

(4) Die Maßnahme darf sich im Falle der Absätze 2 und 3 nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist,
2. sie mit einer Person nach Nummer 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat,
 - b) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und eine Maßnahme gegen die Person nach Absatz 4 Nummer 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Anordnung durch eine unabhängige Stelle nach § 19. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der Gesamtdauer der Maßnahme fortbestehen. Die Dauer der Erstanordnung und eventueller Verlängerungen beträgt jeweils maximal sechs Monate, wenn die Maß-

nahme der Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 3 dient.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Maßnahme der betroffenen Person nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der nach § 19 zuständigen Stelle. Diese bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die nach § 19 zuständige Stelle einstimmig festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen in Absatz 6 Satz 3 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen.

Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes (§ 47) jährlich über die nach dieser Vorschrift angeordneten Maßnahmen.

§ 11

Aufklärung elektronischer Signale

(1) Soweit dies zur Aufklärung einer nach § 5 Absatz 3 gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall erforderlich und geboten ist, darf die Verfassungsschutzbehörde technische Mittel einsetzen

1. zur Ermittlung der Geräte oder Kartennummer,
2. zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten mobilen Endgeräts.

Erfolgt der Einsatz nur zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten mobilen Endgeräts, insbesondere um den Standort der eingeloggten Funkzelle zu bestimmen und dadurch beispielsweise Observationsmaßnahmen nach § 10 zu unterstützen, ist er auch zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 5 Absatz 2 zulässig.

(2) Soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde auch außerhalb des Artikels 10 des Grundgesetzes technische Signale des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen beobachten, aufzeichnen, peilen und orten,

insbesondere um Erkenntnisse über gesendete Inhalte, nähere Umstände der Kommunikation oder abstrahlende Geräte zu gewinnen (Funkbeobachtung).

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf sich nur gegen eine Person richten,

1. von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist, oder
2. von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass die Person ihren Anschluss benutzt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch eine unabhängige Stelle nach § 19. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der Gesamtdauer der Maßnahme fortbestehen. Die Dauer der Erstanordnung und eventueller Verlängerungen beträgt jeweils maximal zwölf Monate, wenn die Maßnahme der Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 3 dient.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes (§ 47) halbjährlich über die nach dieser Vorschrift angeordneten Maßnahmen.

§ 12

Einsatz von Vertrauenspersonen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 9 und soweit dies für die Aufklärung im Einzelfall erforderlich und geboten ist, Privatpersonen einsetzen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen). Der Einsatz

1. für eine Dauer länger als sechs Monate,
2. unter Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens oder
3. gezielt gegen eine bestimmte Person

ist nur zulässig, wenn dieser zur Aufklärung einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Die Maßnahme darf sich unmittelbar oder mittelbar nur gegen einen Dritten richten,

1. wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er mit einer Person in Kontakt steht, die an einer Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist (Kontaktperson) und er von dieser Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat, oder
2. wenn sich die Kontaktperson seiner bedient, um die Bestrebung oder Tätigkeit zu fördern.

Satz 1 gilt nur, wenn die Maßnahme gegen die Kontaktperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch eine unabhängige Stelle nach § 19. Die Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der Gesamtdauer der Maßnahme fortbestehen. Die Dauer der Erstanordnung und eventueller Verlängerungen beträgt jeweils maximal 24 Monate, wenn die Maßnahme der Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 3 dient.

(4) Als Vertrauenspersonen dürfen nicht Personen angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Angehörige einer Berufsgruppe sind, der ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht oder die zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet ist, wenn eine Kollision mit diesem Status zu befürchten ist,
5. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind,
6. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, eingetragen sind.

Eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 6 kann zugelassen werden, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Information fortlaufend zu bewerten.

(5) Vertrauenspersonen dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbare Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen dürfen Vertrauenspersonen im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung

der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und

3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauenspersonen rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll ihr Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 3 entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung.

(6) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), Anwendung.

(7) Bei einem gegen eine Person gerichteten Einsatz dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines Vertrauensverhältnisses keine intimen Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen begründet oder fortgeführt werden. Entstehen solche Bindungen, ist der Einsatz gegen diese Person abzubrechen. Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung darf eine Vertrauensperson der Verfassungsschutzbehörde nicht übermitteln. Hat sie im Einsatz kernbereichsrelevante Aufzeichnungen hergestellt, ist § 7 Absatz 3 auch darauf anzuwenden. Hat sie im Einsatz offenkundig kernbereichsrelevante Informationen gewonnen, hat sie diesen Umstand der Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, welche die Mitteilung dokumentiert.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes (§ 47) mindestens einmal im Jahr über die nach dieser Vorschrift angeordneten Maßnahmen.

(9) Der Einsatz von Vertrauenspersonen zur Einholung sachbezogener Informationen ohne Ausnutzung schutzwürdigen Vertrauens bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

§ 13

Einsatz von verdeckten Mitarbeitern

Die Verfassungsschutzbehörde darf hauptamtliche Mitarbeiter einer Verfassungsschutzbehörde unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten einsetzen. § 12 ist mit Ausnahme des Absatzes 4 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten, gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Be-

schränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332), in der jeweils geltenden Fassung. Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz sind nur zur Aufklärung gesteigert beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 3 zulässig.

§ 15 Wohnraumüberwachung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,

bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen. Werden in Privaträumen Gespräche mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt, ist die Maßnahme entsprechend § 7 Absatz 2 unzulässig. Dies gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter richten, zum Gegenstand haben werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme darf die Wohnung auch ohne Wissen der innehabenden Person und der Bewohnenden betreten werden. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das betroffene Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

1. die Zielperson sich dort zum Zeitpunkt der Maßnahme aufhält,
2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und

3. eine Maßnahme in der Räumlichkeit der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 weiterverarbeitet werden.

§ 16 Verfahren bei der Wohnraumüberwachung

(1) Der Einsatz technischer Mittel nach § 15 bedarf einer richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 sind sämtliche durch eine Maßnahme nach § 15 erlangten Daten unverzüglich dem Gericht vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich, ob die Maßnahme der Anordnung entsprechend durchgeführt wurde. Sind Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst worden, sind diese unverzüglich zu löschen.

(4) § 4 Absatz 1, 2 und 3, § 9, § 10 Absatz 2 und 3, § 11 Absatz 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Dient der Einsatz technischer Mittel nach § 15 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Absatz 1 durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung. Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur dann zulässig, wenn zuvor das Gericht festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 vorliegen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Übermittlung von erhobenen personenbezogenen Daten an andere Stellen finden die Vorschriften des Vierten Abschnitts Anwendung. Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(6) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Amtsgericht Saarbrücken; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Absatz 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), bezeichnete Gericht. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen

und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109), entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(7) Der Antrag ist schriftlich durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung zu stellen und hinreichend substantiiert zu begründen; insbesondere sind dem Gericht alle beurteilungsrelevanten Tatsachen mitzuteilen. Im Antrag sind anzugeben

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichtete Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(8) Das Gericht prüft, ob die beantragte Maßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Die Anordnung ergeht schriftlich gegenüber der beantragenden Stelle. In der Anordnung sind anzugeben

1. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichtete Maßnahmen die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
4. die wesentlichen Gründe.

(9) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes (§ 47) vierteljährlich über die nach § 16 angeordneten Maßnahmen.

§ 17

Unterstützende Maßnahmen

Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 vorübergehend Sachen zur Datenerhebung heimlich in Besitz nehmen und benutzen sowie Wohnungen und befriedetes Besitztum kurzzeitig betreten.

§ 18

Zugriff auf Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 unentgeltlich auf verfügbare und rechtmäßig betriebene Einrichtungen privater und öffentlicher Betreiber zur Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums in Echtzeit

zugreifen. Der Zugriff der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 umfasst ausschließlich die Einsichtnahme in die jeweils aktuellen Live-Bilder der bestehenden Videoüberwachung; eine Ausleitung, Aufzeichnung, Speicherung oder Erweiterung des Erfassungsbereichs ist unzulässig. Die Betreibenden oder die verfügungsberechtigten Personen haben den Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen unverzüglich Zutritt zu den Räumlichkeiten, in der sich die Einrichtung befindet, zu gewähren und die Mitbenutzung der Einrichtung zu dulden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 auf gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen aus Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums zugreifen, wenn dies zur Aufklärung einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 erforderlich ist. Die Betreibenden haben der Verfassungsschutzbehörde die relevanten Daten auf Verlangen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die angeforderten Bild- und Tonaufzeichnungen soweit wie möglich nach Datum, Ort und Zeit einzugrenzen und dies den Betreibenden mitzuteilen.

(3) Die überlassenen Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten, soweit die Voraussetzungen in Absatz 2 nicht mehr vorliegen oder die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

§ 19

Unabhängige Vorabkontrolle

(1) Wird der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch dieses Gesetz unter den Vorbehalt der Anordnung durch eine unabhängige Stelle gestellt, ist hierfür die G 10-Kommission zuständig. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. § 16 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Anordnung ist schriftlich durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung zu stellen und hinreichend substantiiert zu begründen; insbesondere sind in ihm alle beurteilungsrelevanten Tatsachen mitzuteilen. Im Antrag sind anzugeben

1. Art der Maßnahme, Umfang und Dauer des Einsatzzeitraums,
2. der Sachverhalt sowie
3. eine Begründung.

Bei einem geplanten Einsatz von gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen ist auch die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift anzugeben.

(3) Die G 10-Kommission prüft, ob die beantragte Maßnahme den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Die Anordnung ergeht schriftlich gegenüber der beantragenden Stelle. In der Anordnung sind anzugeben

1. Art der Maßnahme, Umfang und Dauer des Einsatzzeitraums und
2. die wesentlichen Gründe.

Bei einem geplanten Einsatz von gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen ist auch die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift anzugeben.

(4) Bei Maßnahmen gemäß § 12 und § 13 gelten Absatz 2 und Absatz 3 mit der Maßgabe, dass bei einem dauerhaften Einsatz zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit Vertrauenspersonen und Verdeckte Mitarbeiter nicht zu benennen sind. Sollen im Rahmen der Maßnahme gemäß § 12 oder § 13 konkrete Einzelpersonen nicht nur punktuell durch die Maßnahme betroffen, sondern dauerhaft Ziel eines personenbezogenen Aufklärungsansatzes sein, so sind sie mit in die Entscheidung der G 10-Kommission aufzunehmen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung die Anordnung treffen; eine Entscheidung durch die G 10-Kommission ist unverzüglich nachzuholen.

§ 20

Prüfung der erheblichen und gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit

Die für den Einsatz von erheblich eingreifenden Maßnahmen vorausgesetzte erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit nach § 5 Absatz 2 und die für den Einsatz von schwer eingreifenden Maßnahmen vorausgesetzte gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit nach § 5 Absatz 3 sind bei Einsatz der jeweiligen Maßnahmen jährlich zu überprüfen. Die Einstufung der Beobachtungsbedürftigkeit nach § 5 Absatz 2 oder § 5 Absatz 3 entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 oder § 5 Absatz 3 begründender Tatbestand hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat. Die Gründe für die Einstufung als erheblich oder gesteigert beobachtungsbedürftig sind zu dokumentieren.

§ 21

Betroffenheit Dritter

(1) Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. Nachrichtendienstliche Mittel, die mittelbar oder unmittelbar gegen Dritte eingesetzt werden, sind weitestgehend zu begrenzen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Einzelfall erwartbaren Aufklärungsbeitrag stehen.

(2) Erheblich eingreifende nachrichtendienstliche Mittel dürfen unmittelbar gegen Dritte nur eingesetzt werden, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Dritte einen Bezug zur Bestrebung oder Tätigkeit hat und so eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels der Aufklärung der Bestrebung oder Tätigkeit dienlich sein wird.

(3) Erhebt die Verfassungsschutzbehörde Daten bei einer anderen Stelle oder Person mit deren Kenntnis, kann sie diese zur Vertraulichkeit verpflichten, wenn der Zweck der Aufklärung dadurch gefährdet werden kann, dass die Zielperson oder der Dritte von der Erhebung oder bei der Erhebung ermittelten Daten Kenntnis erhält. Die Verpflichtung ist gegenüber nicht-öffentlichen Stellen mit dem Hinweis zu verbinden, dass die Erhebung keinen Verdacht begründet, dass die Zielperson oder der Dritte sich rechtswidrig verhalten hat. Verpflichtete dürfen an die Datenerhebung in Geschäftsverbindungen oder im Rechtsverkehr keine der Zielperson oder dem Dritten nachteiligen Folgen knüpfen.

Abschnitt 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 22

Speicherung, Veränderung und Verwendung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und verwenden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist oder
3. die Verfassungsschutzbehörde nach § 4 Absatz 1 tätig wird.

(2) Informationen, die nach Absatz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn in ihnen weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(4) Über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, dürfen personenbezogene Daten für die in § 8 Absatz 1 und 2 genannten Zwecke und zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten weiterverarbeitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten als konkreter Ansatz hierfür geeignet sind. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 23

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch

schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können,

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden,
3. in der Verarbeitung einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; in der Verarbeitung eingeschränkte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung trifft zur Beobachtung der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungsmaßnahmen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 24

Berichtigung und Verwendung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für ihre zukünftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Verarbeitungseingeschränkte Akten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Einschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

(3) Eine Akte oder ein Aktenbestandteil ist zu vernichten, wenn sie oder es insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nicht oder nicht mehr erforderlich ist und eine Trennung von Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 3 und 4 weiterhin erforderlich sind, mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Erforderlichkeit ist bei der Einzelfallbearbei-

tung spätestens nach fünf Jahren zu prüfen. Für die Vernichtung einer Akte, die zu einer Person im Sinne des § 22 Absatz 1 geführt werden, gilt § 23 Absatz 2 entsprechend. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist die Verarbeitung der in der Akte gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nur für die Interessen nach Satz 4 verarbeitet werden oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Eine Vernichtung der Akte erfolgt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Saarländischen Archivgesetzes vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und zu übergeben ist.

(4) Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch elektronisch geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen über die Verwendung und Berichtigung personenbezogener Daten in Akten zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist insoweit nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist
3. und die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokoll Daten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 25

Personenbezogene Daten über Minderjährige

(1) Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. In zu ihrer Person geführten Akten dürfen unter den Voraussetzungen des § 22 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres nur gespeichert, verändert oder verwendet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die minderjährige Person eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei

Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 angefallen sind. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

§ 26 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei bei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung der Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Zugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist auf Personen zu beschränken, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. In angemessenen Abständen, spätestens nach fünf Jahren, ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Anhörung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht möglich, so kann die Verfassungsschutzbehörde eine Sofortanordnung treffen. Die Anhörung nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

Abschnitt 4 Übermittlungsvorschriften

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öf-

fentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen insbesondere auch personenbezogene Daten verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf Akten und Dateien anderer öffentlicher Stellen sowie amtliche Register unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und vorbehaltlich der in § 36 getroffenen Regelung einsehen, soweit dies

1. zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 oder zum Schutz von Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde und Personen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 11 gegen Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist und
2. die sonstige Übermittlung von Informationen aus den Akten oder den Registern den Zweck der Maßnahmen gefährden oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht von betroffenen Personen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Über die Einsichtnahme hat die Verfassungsschutzbehörde einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Fundstelle hervorgehen. Die Nachweise sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde kann Personen sowie die von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge zur Mitteilung über das Antreffen in dem polizeilichen Informationssystem ausschreiben lassen, wenn dies zur Aufklärung einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 erforderlich ist. Eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung wird dadurch nicht veranlasst. Die Polizei übermittelt Erkenntnisse zum Antreffen an die Verfassungsschutzbehörde. Die Ausschreibung ist gegenüber der betroffenen Person sowie Dritten geheim zu halten. Die Maßnahme nach Satz 1 darf nur durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung angeordnet werden. Die Maßnahme ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 28

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibenden von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften der Kundschaft sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen oder Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten,
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu

- a) Merkmalen zur Identifikation der nutzenden Person,
- b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
- c) Angaben über die von der nutzenden Person in Anspruch genommenen Telemedien,

5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, über Verkehrsdaten, ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme erheblich erschwert wäre, und

soweit dies zur Aufklärung einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 5 Absatz 2 oder Tätigkeit erforderlich ist. Im Falle von Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 müssen für die Einholung der Auskünfte die Voraussetzungen des § 3 des Artikel 10-Gesetzes erfüllt sein.

(2) Auskunft nach Absatz 1 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. Leistungen erbringen oder hieran nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 mitwirken.

(3) Über das Einholen der Auskünfte nach Absatz 1 entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung unterrichtet die G 10-Kommission über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seine Vertretung den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung der G 10-Kommission ist unverzüglich nachzuholen.

(4) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Verarbeitung der nach dem Absatz 1 erlangten personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde, einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter unverzüglich aufzuheben.

(5) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen.

(6) Für die Verarbeitung der nach den in Absatz 1 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen der betroffenen Person

oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes (§ 47) über die Durchführung des Absatzes 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet gemäß § 8b Absatz 10 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes zur Erfüllung von dessen Aufgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(9) Soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung). § 93 Absatz 9 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(10) Auf die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 Nummer 3 sind die Vorgaben des § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzuwenden. Für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 gilt die Nachrichtendienst-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), entsprechend. Soweit den Auskunftspflichtigen keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, ist § 20 des Artikel 10-Gesetzes anzuwenden.

§ 29

Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde Auskunft verlangen unter den Voraussetzungen

1. des § 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die erhobenen Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. des § 22 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes von denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran

vermitteln, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) Soweit dies zur Aufklärung einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 5 Absatz 2 oder Tätigkeit erforderlich ist, darf die Auskunft nach Absatz 1 auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz). Die Rechtsgrundlage sowie die Gründe, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen. § 28 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 darf auch die Auskunft zu Daten, mittels derer Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen (§ 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). § 28 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 2 und 3 über die Auskunftserteilung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 30

Übermittlung von personenbezogenen Daten aus offenen Maßnahmen

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, soweit sie diese nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, einer anderen Stelle übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder
2. der Aufgaben der empfangenden Stelle.

Eine automatisierte Übermittlung ist zulässig.

§ 31

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders gewichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 sind:

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,
4. das Leben sowie bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf die durch eine Maßnahme nach § 15 erlangten personenbezogenen Daten an eine inländische öffentliche Stelle zum Zweck des Rechtsgüterschutzes nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Absatz 3 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.

§ 32

Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind,

1. solche, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht sind von mindestens zehn Jahren,
2. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80a, 83 Absatz 2, § 84 Absatz 1 bis 3, § 85 Absatz 1, § 87 Absatz 1, den §§ 88, 89 Absatz 1 und 2, § 89c Absatz 5, § 90 Absatz 3, § 90a Absatz 3, § 90b Absatz 1, den §§ 95, 97 Absatz 1, § 98 Absatz 1 Satz 1, den § 99 Absatz 1 und § 100a Absatz 1 bis 3,
 - b) Straftaten gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109d, 109e Absatz 1 bis 3 und 5 Halbsatz 1, § 109f und § 109g Absatz 1 und 3,
 - c) Widerstand gegen die Staatsgewalt nach § 111, soweit zu einer Straftat aufgefordert wird, welche im Höchstmaß mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe androht oder bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe und Teil dieses Katalogs im Übrigen ist, § 113 Absatz 2 und § 114 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 115,
 - d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach § 129 Absatz 5 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 129b, 129a Absatz 3 und 5, auch in Verbindung mit den §§ 129b, 130 Absatz 1 und 3 und § 138 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2,
 - e) Urkundenfälschung nach den §§ 271 Absatz 3 und 4, 275 Absatz 2 Alternative 1, auch in Verbindung mit § 276a und § 276 Absatz 2, auch in Verbindung mit 276a,
 - f) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 309 Absatz 6, 310 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 Alternative 1, § 315 Absatz 4 und 5, § 315b Absatz 1 und 2, § 316b Absatz 1 und 2 und § 316c Absatz 4 und
 - g) Straftaten im Amt nach den §§ 339 und 348,
3. vorsätzliche Straftaten nach § 18 Absatz 1, 1a, 7 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist,
4. Straftaten nach § 19 Absatz 1, § 20a Absatz 1 und § 22a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47) geändert worden ist, sowie
5. Straftaten nach § 51 Absatz 1 und § 52 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Ar-

tikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 übermittelt die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten, die sie durch eine Maßnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 (akustische Wohnraumüberwachung) erhoben hat, an eine im Einzelfall für die Strafverfolgung zuständige Behörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde durch eine Maßnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 (optische Wohnraumüberwachung) erhoben hat, ist nicht zulässig.

§ 33

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz mindestens eines der in § 31 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. zur Durchführung einer Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung,
 - a) die gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Wafferecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht, den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen oder in Ordensangelegenheiten,
 - b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,
6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der aufgrund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen des Empfängers beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,
8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung im Zusammenhang mit Straftaten im

Sinne des § 32 Absatz 2, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des § 32 Absatz 2 gegen Gefährdungen durch diese Person,

9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 31 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nicht für operative Maßnahmen verwendet werden.

(3) § 31 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 34

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens, erforderlich ist. Darf die Verfassungsschutzbehörde eine Maßnahme nach § 9 Absatz 1 sowie den §§ 10 bis 15 nur zur Aufklärung einer erheblich oder gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf sie die durch den Einsatz dieses Mittels erhobenen personenbezogenen Daten nach Satz 1 nur zur Aufklärung einer ebenso beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit übermitteln.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann auch dem Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten übermitteln, soweit sich aus ihnen Erkenntnisse über einen Vorgang im Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung ergeben. Darf die Verfassungsschutzbehörde ein nachrichtendienstliches Mittel nur zur Aufklärung einer erheblich oder gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf sie die durch den Einsatz dieses Mittels erlangten personenbezogenen Daten nach Satz 1 nur zur Weitergabe von Erkenntnissen über einen Vorgang übermitteln, zu dessen Aufklärung der Bundesnachrichtendienst dieses Mittel einsetzen dürfte.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 31 Absatz 3 vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 für Aufgaben erforderlich ist, die die

empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zulasten der betroffenen Person wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 31 und 33 nicht vor, darf der Empfänger die übermittelten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

§ 35 Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen

(1) Eine Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten an nicht-öffentliche inländische Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz der Rechtsgüter nach § 31 Absatz 3 erforderlich ist

1. zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 31 Absatz 3,
3. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
 - a) Schutz lebenswichtiger und verteidigungsrelevanter Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen,
 - b) Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
 - c) Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
 - d) wissenschaftliche Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1,
 - e) Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
 - f) Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
 - g) Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - h) Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

(2) Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Absatz 1 Nummer 3 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur

verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 31 Absatz 3 erforderlich ist und die Verfassungsschutzbehörde zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat die Verfassungsschutzbehörde unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.

§ 36 Übermittlungsverbot

(1) Personenbezogene Daten dürfen nicht nach den §§ 30 bis 35 übermittelt werden, wenn, insbesondere

1. besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen,
2. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Information,
 - b) ihrer Wertigkeit, auch unter Berücksichtigung eines vergangenen Zeitraums und des Alters der betroffenen Person, insbesondere bei Minderjährigen,
 - c) der Art der Erhebung, insbesondere im Falle des § 9 Absatz 1,
 - d) drohender, insbesondere verdachtsgegründeter Anschlussmaßnahmen,
 - e) der Verfügbarkeit vorherigen Rechtsschutzes gegen drohende Folgemaßnahmen,
3. durch die Übermittlung der personenbezogenen Daten eine dringende Gefahr für ein Schutzgut nach § 31 Absatz 3 Nummer 4 zu besorgen ist; dies gilt nicht, wenn die Übermittlung dem Schutz solcher Rechtsgüter dient und dieses Schutzinteresse überwiegt, oder
4. sonstige überwiegende Sicherheitsinteressen der Übermittlung entgegenstehen; dies ist nicht der Fall, wenn die Übermittlung unerlässlich ist zur
 - a) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Schutzgüter nach § 31 Absatz 3,
 - b) Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwerwiegenden Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt.

§ 37 Minderjährigenschutz bei Inlandsübermittlung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht übermitteln. Sie darf die personenbezogenen Daten nur übermitteln, wenn eine Weiterverarbeitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen

mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene Person ausgeschlossen ist, bei einer Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 beschränkt auf dessen Buchstaben e bis g. Im Übrigen darf sie personenbezogene Daten nur übermitteln in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
 - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 31 Absatz 1 Satz 1,
 - b) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 32 oder
 - c) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 8.
2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
 - a) Leib oder Leben einer Person oder
 - b) Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

§ 38

Weiterverarbeitung durch den Empfänger

(1) Der Empfänger prüft, ob die nach den §§ 31 bis 35 übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass die Daten nicht erforderlich sind, hat er sie zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. Der Empfänger darf diese weiteren Daten jedoch nicht nutzen und hat zu prüfen, ob eine sonstige Einschränkung der Verarbeitung der übermittelten personenbezogener Daten möglich ist.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur verarbeiten

1. zu dem Zweck, zu dem sie ihm übermittelt wurden, oder
2. zu einem anderen Zweck, wenn sie ihm auch zu diesem Zweck übermittelt werden dürften, unter der Voraussetzung, dass die Verfassungsschutzbehörde der Verarbeitung zu dem abgeänderten Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleich gelagerter Fälle zustimmt.

Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf den Zweck der Übermittlung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen. Dies gilt nicht für Übermittlungen im Rahmen verdeckter Ermittlungen. Der Empfänger ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(3) Hat die Übermittlung personenbezogener Daten in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die betroffene Person,

so schließt das Auskunftsrecht der betroffenen Person auch das Recht auf Auskunft ein, dass die Folge durch eine Übermittlung der Verfassungsschutzbehörde veranlasst ist.

§ 39

Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Weiterverarbeitung ohne Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 31 Absatz 3 oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist. Eine Übermittlung zum Schutz eines anderen Staates oder zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 nur zulässig, wenn dort die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die elementaren Menschenrechte gewährleistet sind.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn folgende Belange entgegenstehen:

1. besondere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder
2. wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen einer Person.

Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt die Verfassungsschutzbehörde insbesondere den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes. Ein die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den übermittelten Daten ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu besorgen ist, dass die Daten zu politischer Verfolgung oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden. Verbleiben aufgrund der Einschätzung Zweifel an der Vereinbarkeit der Übermittlung mit den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3, so dürfen die Daten nur auf der Grundlage einer belastbaren verbindlichen Zusicherung des Empfängers und nur mit Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport oder seinem Vertreter übermittelt werden.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen

1. nur zu dem Zweck, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und

2. unbeschadet des Absatzes 4 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zulasten der betroffenen Person weiterverarbeitet werden.

Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger hierauf hinzuweisen. Sie hat ihn ferner darauf hinzuweisen, dass sie sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf einer Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zulasten der betroffenen Person zustimmen

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den Schutzgütern nach § 31 Absatz 3 entspricht,
2. aufgrund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 32 Absatz 2 entspricht,
3. zum administrativen Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in § 33 Absatz 1 benannten entsprechen.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht übermitteln. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf die Verfassungsschutzbehörde nur unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a und c übermitteln, zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, darf sie nur übermitteln, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib oder Leben einer Person oder
2. Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

Bei einer Übermittlung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 37 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an eine nichtöffentliche Stelle im Ausland übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Schutzgut nach § 31 Absatz 3 Nummer 4 unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht entgegenstehen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten auch an inländische Stellen übermitteln, wenn dies zur Vorbereitung einer Übermittlung nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist. § 38 Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 40

Übermittlung zum Schutz der betroffenen Person

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten auch übermitteln, wenn offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, deren Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Übermittlung ihre Einwilligung verweigern würde. Sie darf personenbezogene Daten insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe übermitteln.

§ 41

Weitere Verfahrensregelungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde protokolliert den Empfänger, das Aktenzeichen, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Übermittlung. Die Protokoll- daten müssen danach auswertbar sein, ob die Übermittlung nach den §§ 31, 32, 33, 34, 35 oder 39 erfolgt ist. Die Verfassungsschutzbehörde darf Protokoll- daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Protokoll- daten sind bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Protokollierung folgt, aufzubewahren und nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, und ist auch eine Unkenntlichmachung der Daten nicht möglich, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Der Empfänger darf diese Daten nicht nutzen.

(3) Eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung des Leiters der Verfassungsschutzbehörde oder seines Vertreters. Für Übermittlungen an inländische nichtöffentliche Stellen kann die Zustimmung auch allgemein für gleichgelagerte Fälle erfolgen. Die Übermittlung ist dem Betroffenen durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.

§ 42

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfas-

sungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Hausmittel bekannt zu geben.

§ 43 Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

Abschnitt 5 Auskunftsrecht und Datenschutz

§ 44 Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunftserteilung kann abgesehen werden, wenn nicht auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft dargelegt wird. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur betroffenen Person geführt werden, kann von einer Auskunftserteilung abgesehen werden, soweit die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Auskunft erstreckt sich nicht auf Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfangenden von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die antragstellende Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der

Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten oder dem von ihm zur Durchführung der Kontrolle in diesem Fall berufenen Vertreter ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 45 Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Maßnahmen, deren Anwendung wenigstens unter dem Erfordernis der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit steht, mindestens alle zwei Jahre.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 1 stehen, und
2. jederzeit Zutritt in die relevanten Diensträume zu gewähren.

§ 44 Absatz 4 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Befugnis nach Absatz 3 erstreckt sich auf Weisung und unter Aufsicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch auf deren oder dessen Bedienstete, soweit für diese eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchgeführt worden ist.

(5) Stellt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Datenverarbeitungen der Verfassungsschutzbehörde Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz fest, so beanstandet er dies gegenüber der Verfassungsschutzbehörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Er kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder zwischenzeitlich beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme der Verfassungsschutzbehörde soll eine Dar-

stellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann die Verantwortlichen auch darauf hinweisen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge gegen in diesem Gesetz enthaltene oder andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen. Soweit die Angelegenheit auch der Zuständigkeit der G 10-Kommission unterliegt, kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 46

Anwendung der Datenschutzgesetze

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3

1. finden die §§ 13, 16 bis 18 und 27 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629), Anwendung; im Übrigen findet das Saarländische Datenschutzgesetz keine Anwendung, und
2. finden die §§ 2, 5 bis 7, 46, 51 Absatz 1 bis 4, 52, 54, 62, 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), entsprechend Anwendung.

Soweit es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt, ist § 18 Absatz 4 des Saarländischen Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nur an den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes wenden darf. In Zweifelsfällen hat der Ausschuss der Verfassungsschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, inwieweit im jeweiligen Fall Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen oder Bedenken bestehen.

Abschnitt 6

Parlamentarische Kontrolle

§ 47

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 48

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes übt die Kontrolle auch über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder gemäß Absatz 1 gewählt hat.

(4) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können dort oder nach vorheriger Anfrage in der Geheimschutzstelle des Landtages von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes die Aufhebung der Vertraulichkeit nach Absatz 4, soweit öffentliche Geheimhaltungsinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnete Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport oder seine Vertretung kann einem Beschluss nach Satz 1 widersprechen, wenn die Voraussetzungen der Aufhebung der Vertraulichkeit gemäß Satz 1 nicht vorliegen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport oder seine Vertretung hat die Gründe hierfür darzulegen. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.

§ 49

Unterrichtungspflicht

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes im Abstand von höchstens sechs Monaten umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet sie unverzüglich. Auf Verlangen des Ausschusses hat sie auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

§ 50

Besondere Kontrollbefugnisse

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten verlangen.

(2) Dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes ist jederzeit Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde zu gewähren.

(3) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes kann Angehörige der Verfassungsschutzbehörde sowie den für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde zuständigen Minister für Inneres, Bauen und Sport oder seine Vertretung befragen.

(4) Der Minister für Inneres, Bauen und Sport oder seine Vertretung kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 51

Hinzuziehung einer sachverständigen Person

(1) Zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben kann der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung eine sachverständige Person mit einer bestimmt zu bezeichnenden Untersuchung beauftragen. Die sachverständige Person hat dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes über das Ergebnis seiner Untersuchungen schriftlich zu berichten; § 48 Absatz 4 Satz 2 bis 4 und § 50 Absatz 1 und 2, 3 Alternative 1 gelten entsprechend.

(2) Soweit im Zuge der Untersuchung vorgesehen ist, dass von der sachverständigen Person geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse zur Kenntnis genommen werden, ist für diese eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorzunehmen.

§ 52

Eingaben

(1) Mitarbeitenden der Verfassungsschutzbehörde ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, jederzeit und ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar mit Eingaben an den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes zu wenden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes kann die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme übermitteln.

(2) Wegen der Wahrnehmung des Rechts nach Absatz 1 dürfen Mitarbeitende nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden. Der Name der mitteilenden Person darf nicht bekannt gegeben oder übermittelt werden.

(3) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen oder Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

§ 53

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes kann auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 44 Absatz 4 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss. Satz 1 findet nur Anwendung, wenn die Verfassungsschutzbehörde zuvor über die Beanstandungen informiert wurde und diesen nicht abgeholten hat.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 54

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt.

§ 55

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 7. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 2141) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „nach § 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „Die Vorschriften des Ersten Abschnitts und die §§ 14 und 19 Absatz 1 Nummer 3 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes finden Anwendung“ durch die Wörter „Die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme des § 6 und die §§ 26 und 36 Absatz 1

Nummer 1 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes finden Anwendung“ ersetzt.

**Artikel 3
Außerkräfttreten**

Am Tag nach der Verkündung tritt das Saarländische Verfassungsschutzgesetz vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 296), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332), außer Kraft.

**Artikel 4
Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Juni 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

141

**Gesetz Nr. 2205
33. Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Landtages des Saarlandes
(Abgeordnetengesetz)**

Vom 20. Mai 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 392), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 6.977 Euro. Sie beträgt ab dem 1. April 2026 monatlich 7.173 Euro, ab dem 1. März 2027 monatlich 7.317 Euro und ab dem 1. Januar 2028 monatlich 7.391 Euro.“
2. In § 6 Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. allgemeine Unkosten (Unkostenpauschale), insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, in Höhe von 1.633 Euro; ab dem 1. April 2026 beträgt die Unkostenpauschale 1.679 Euro; ab dem 1. März 2027 beträgt sie 1.713 Euro und ab dem 1. Januar 2028 beträgt sie 1.731 Euro.“

**Artikel 2
Inkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Juni 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Verordnungen

**144 Verordnung zur Regelung
der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten
in öffentlich zugänglichen Netzen nach §§ 17, 17a
E-Government-Gesetz Saarland
(Open-Data-Verordnung)**

Vom 17. Juni 2026

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland) vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854):

**Abschnitt 1
Grundlagen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Bereitstellung elektronischer Daten durch Behörden des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß §§ 17 und 17a des E-Government-Gesetzes Saarland.
- (2) Das Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) sowie Regelungen über die Datenbereitstellung in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Daten sind vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Strukturierte Daten sind Daten, die in Sammlungen in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen.

(3) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet.

(4) Offene Daten sind Daten, auf die alle natürlichen und juristischen Personen frei zugreifen können und die von allen genutzt, bearbeitet und geteilt werden können.

(5) Metadaten sind strukturierte Daten, die Informationen über andere Informationsressourcen enthalten. Ein Merkmal von Metadaten ist, dass sie maschinell lesbar und auswertbar sind. Die beschreibenden Metadaten liefern die nötigen Informationen, um den Inhalt des Datensatzes darzustellen, ohne den Datensatz selbst öffnen zu müssen.

(6) Ein Format ist offen, wenn die zugrunde liegenden Datenstrukturen und die entsprechenden Standards öffentlich zugänglich, vollständig dokumentiert, offen publiziert sowie entgeltfrei erhältlich und entgeltfrei nutzbar sind.

(7) Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

(8) Ein Standard ist eine dokumentierte und allgemein akzeptierte Übereinkunft, die verbindliche Regeln für Struktur, Format, Übertragung, Verarbeitung oder Qualität von Daten festlegt, um Konsistenz und Interoperabilität über Systeme und Anwendungen hinweg sicherzustellen.

(9) Ein Standard ist offen, wenn er nicht durch eine natürliche oder juristische Person allein kontrolliert wird.

(10) Eine Schnittstelle ist ein definierter Übergang, der von einem Softwaresystem bereitgestellt wird und es anderen Programmen ermöglicht, mit diesem System zu kommunizieren. Sie ist offen, wenn sie öffentlich beschrieben und öffentlich zugänglich ist.

(11) Nutzung ist jede Verwendung von Daten für kommerzielle oder nicht kommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hinausgeht oder die neben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt.

(12) Eine grundlegende Überarbeitung von Daten liegt vor, wenn die Datenstruktur oder Datenschnittstellen wesentlich verändert werden oder Datensätze um Daten ergänzt werden.

(13) Anonymisierung ist das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass sie sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, beziehungsweise in einer Weise, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

§ 3 Bereitstellung

(1) Soweit Behörden elektronische Daten über öffentlich zugängliche Netze nach § 17 des E-Government-Gesetzes Saarland bereitstellen oder nach § 17a des

E-Government-Gesetzes Saarland bereitstellen müssen, erfolgt dies in einem offenen Standard und mittels eines maschinenlesbaren, offenen Formates oder einer offenen Schnittstelle.

(2) Die Behörde gewährleistet

1. die Bereitstellung von grundsätzlich unbearbeiteten Daten,
2. einen leichten Zugang zu den veröffentlichten Datensätzen,
3. die Diskriminierungsfreiheit des Zugangs, sodass jede Person zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen kann, ohne sich identifizieren oder eine Rechtfertigung für ihr Handeln abgeben zu müssen, und
4. die Möglichkeit der Nutzung.

(3) Bevor Daten über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden, ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die Bereitstellung rechtlich zulässig ist. Dabei sind insbesondere die Anonymisierung personenbezogener Daten, Rechte Dritter, behördliche Geheimhaltungsverpflichtungen sowie die Sicherheit kritischer Infrastrukturen zu beachten.

(4) Das Nähere regeln die §§ 4, 5, 8 und 9.

Abschnitt 2 Allgemeine Grundsätze für das Bereitstellen von Daten

§ 4 Daten und Metadaten

(1) Die Daten sollen in offenen Datei- oder Schnittstellenformaten und vorrangig über offene Schnittstellen bereitgestellt werden. Zur Schnittstelle soll eine Schnittstellen-Dokumentation zur Verfügung gestellt werden, die deren Anwendung erläutert. Es sollen die in der Anlage 1 genannten Formate verwendet werden.

(2) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten auf elektronischem Weg bereit, so sind die Daten mit Metadaten zu versehen. Der nationale Metadatenstandard zum Austausch von offenen Verwaltungsdaten „Data Catalogue Vocabulary Application Profile“ (DCAT-AP.de) in seiner jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Die Metadaten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(3) Geodaten sind nach den Standards des Saarländischen Geodateninfrastrukturgesetzes bereitzustellen.

(4) Veröffentlichte Daten sollen dauerhaft bereitgestellt werden. Sie sind unverzüglich zu aktualisieren. Aktualisierungen sollen in den Metadaten kenntlich gemacht werden.

(5) Die XÖV-Standards oder vergleichbare Standards des IT-Planungsrates im Sinne des § 18 des E-Government-Gesetzes Saarland zur einheitlichen Strukturierung von Datensätzen sind zu beachten.

**§ 5
Lizenzen**

(1) Die bereitgestellten Daten einschließlich zugehöriger Metadaten sind mit einem Nutzungsrecht (Lizenz) zu versehen. Die Lizenz ist so zu wählen, dass die bereitgestellten Daten frei und uneingeschränkt im Sinne des § 3 Absatz 2 genutzt werden können. Es sollen die in der Anlage 2 genannten Lizenzen verwendet werden. Für die Bereitstellung von Daten nach § 17a des E-Government-Gesetzes Saarland sind diese Lizenzen verpflichtend.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere, wenn Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter entgegenstehen, können die Daten ausnahmsweise unter anderen als in Anlage 2 genannten Lizenzen bereitgestellt werden, sofern diese die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 erfüllen.

**Abschnitt 3
Besondere Grundsätze für das Bereitstellen
von offenen Daten nach § 17a
des E-Government-Gesetzes Saarland**

**§ 6
Datenmanagement**

(1) In den Behörden des Landes ist ein Datenmanagement dauerhaft zu etablieren, um die effiziente Bereitstellung und Aktualisierung nach § 17a des E-Government-Gesetzes Saarland sicherzustellen. Dabei sind die Vorgaben des § 17a Absatz 8 des E-Government-Gesetzes Saarland zu berücksichtigen.

(2) Die Behörden des Landes identifizieren Daten, die unter § 17a des E-Government-Gesetzes Saarland fallen, und prüfen vor ihrer Veröffentlichung das Vorliegen von Hinderungsgründen nach § 17a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Saarland. Liegt ein solcher Hinderungsgrund vor, sollte die Behörde des Landes prüfen, ob dieser durch eine Aufbereitung der Daten, insbesondere durch Anonymisierung, überwunden werden kann.

(3) Bei der Reihenfolge und Priorisierung der Veröffentlichung von Daten sollen die Behörden des Landes neben den Vorgaben zur Optimierung von Verwaltungsabläufen nach § 17a Absatz 8 des E-Government-Gesetzes Saarland auch die Nachfrage von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Wissenschaft und Forschung sowie Verwaltung und den potenziellen Nutzen der Daten für diese berücksichtigen.

**§ 7
Beratungsstelle Open Data und
Open-Data-Ansprechpartner**

(1) Bei der oder dem Chief Information Officer (CIO) wird die zentrale Beratungsstelle Open Data nach § 17a Absatz 9 des E-Government-Gesetzes Saarland eingerichtet.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien bestimmen für ihren Geschäftsbereich jeweils eine Open-Data-Ansprechpartnerin oder

einen Open-Data-Ansprechpartner als Schnittstelle zur Beratungsstelle Open Data. Die Open-Data-Ansprechpartnerin oder der Open-Data-Ansprechpartner koordiniert die Open-Data-Aktivitäten zur Umsetzung des § 17a des E-Government-Gesetzes Saarland des jeweiligen Geschäftsbereichs.

(3) Die Open-Data-Ansprechpartnerin oder der Open-Data-Ansprechpartner berät und unterstützt die Behörden der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung des jeweiligen Geschäftsbereichs insbesondere bei der Implementierung der nutzerorientierten und effizienten Datenbereitstellung, des nachhaltigen Datenmanagements sowie bei Maßnahmen des Veränderungsmanagements.

(4) Die Beratungsstelle Open Data berät und unterstützt die Open-Data-Ansprechpartnerinnen und Open-Data-Ansprechpartner der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerien bei der Umsetzung des § 17a des E-Government-Gesetzes Saarland, insbesondere bei Fragen der nutzerorientierten und effizienten Datenbereitstellung, dem nachhaltigen Datenmanagement sowie bei Maßnahmen des Veränderungsmanagements.

**Abschnitt 4
Open-Data-Portal**

**§ 8
Zentraler Zugang zu offenen Daten**

(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium errichtet und betreibt ein elektronisches, über öffentlich zugängliche Netze aufrufbares Metadatenportal für offene Daten (Open-Data-Portal). Das Portal ist der zentrale Zugang zu den offenen Daten der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie zu den offenen Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge des Saarlandes im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Datennutzungsgesetzes. Der Zugang zu offenen Daten von weiteren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, kann durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium auf dem Portal ermöglicht werden.

(2) Die offenen Daten der Behörden des Landes sind grundsätzlich unmittelbar über das Open-Data-Portal zugänglich zu machen. Soweit offene Daten über andere Plattformen oder Datenbanken zugänglich gemacht werden, müssen diese Plattformen oder Datenbanken über eine offene Schnittstelle, die die Metadaten im Sinne des § 4 Absatz 2 bereitstellt, verfügen und darüber die Verknüpfung mit dem Open-Data-Portal ermöglichen.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere öffent-

liche Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 können offene Daten unmittelbar über das Open-Data-Portal zugänglich machen.

(4) Die Nutzung der über das Open-Data-Portal zur Verfügung gestellten technischen Infrastruktur zur Veröffentlichung von offenen Daten ist für die Datenbereitsteller im Sinne des Absatzes 1 kostenfrei.

(5) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium ist nicht verpflichtet, die auf dem Open-Data-Portal zu veröffentlichenden Daten und Metadaten der Datenbereitsteller im Sinne des Absatzes 1 auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Datenverarbeitung im Open-Data-Portal erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung von offenen Daten im Sinne der §§ 17 und 17a des E-Government-Gesetzes Saarland sowie des Datennutzungsgesetzes und von Daten der Datenbereitsteller im Sinne des § 8 Absatz 1. Personenbezogene Daten dürfen im Portal nur im Rahmen der Verwaltung der registrierten Datenbereitsteller, der Kontaktaufnahme durch Nutzende sowie beim Aufruf des Portals durch Nutzende, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist, verarbeitet werden.

(2) Die Datenbereitsteller im Sinne des § 8 Absatz 1 stellen sicher, dass die bereitgestellten Daten und Metadaten keine personenbezogenen Daten beinhalten.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 10 Berichtspflicht

Das für Digitalisierung zuständige Ministerium überprüft im Rahmen der Evaluierung der Erfahrungen mit § 17a des E-Government-Gesetzes Saarland gemäß § 26 des E-Government-Gesetzes Saarland auch die Erfahrungen mit dieser Rechtsverordnung und erstattet der Landesregierung über die Ergebnisse Bericht.

§ 11 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Juni 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Anlage 1 zu § 4

Empfohlene Datei- und Schnittstellenformate für die Bereitstellung von Daten

Dateiformat
CSV
OpenDocument-Formate
Plain Text
HTML
ePub
JSON inkl. alle darauf basierenden Formate.
XML inkl. alle darauf basierenden Formate.
YAML
Linked Data Formate, die nicht XML oder JSON basiert sind.
LAS
GeoPackage
VectorTiles
TIFF inkl. alle darauf basierenden Formate.
PNG
JPEG 2000
GIF
SVG
OGG
FLAC
MP3

Schnittstellenformat	Schnittstellen-Dokumentation
RESTful APIs	OpenAPI
HTTP basierte APIs	OpenAPI

Anlage 2 zu § 5

Lizenzen für die Bereitstellung von Daten

Nach § 5 Absatz 1 der Open-Data-Verordnung sind folgende Lizenzen bei der Datenbereitstellung nach § 17 des E-Government-Gesetzes Saarland empfohlen und nach § 17a des E-Government-Gesetzes Saarland verpflichtend.

1. Folgende Lizenzen sind bevorzugt zu nutzen, da sie eine einfache Weiterverwendung der Daten ermöglichen:
 - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>
 - CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>
2. Folgende Lizenzen sind zu nutzen, wenn eine Namensnennung erfolgen muss:
 - Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>
 - Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

145 Verordnung zur Regelung des Belastungsausgleichsverfahrens im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsorganisationsgesetz

Vom 25. Juni 2026

Aufgrund des Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), des § 23 Absatz 4 und des § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 391) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes (Konnexitätsausführungsgesetz Saarland – KonnexAG SL) vom 9. November 2016 (Amtsbl. I S. 1058), und § 5 Absatz 1, § 6 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AG-BtoG), vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 138), verordnet das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

§ 1

Kostenfolgeabschätzung und Belastungsausgleich

(1) Eine Kostenfolgeabschätzung nach § 3 KonnexAG SL ist unter Beteiligung des Landkreistages Saarland erfolgt.

(2) Die Höhe des jährlichen Belastungsausgleich (Kostenfolgeabschätzung) umfasst die Personalkosten für 15,59 VZÄ nach S 14 Stufe 4 sowie 0,93 VZÄ E 9c Stufe 4. Auf die Personalkostenanteile werden zusätzlich 10 Prozent Sachkostenanteile, 5 Prozent Verwaltungsgemeinkosten und die notwendigen IT-Kosten angesetzt. Für das Jahr 2026 beträgt der Belastungsausgleich 1 687 639,65 Euro.

(3) Die Personalkosten für eine ganzjährig vollzeitbeschäftigte Fachkraft entsprechen der Eingruppierung und Stufe des jeweiligen Gesamtjahresgehaltes gemessen am jeweils aktuellen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), hier insbesondere TVöD SuE und TVöD-V. Hiervon sind insbesondere Tabellenentgelte, Zulagen, Sonderzahlungen sowie sonstige tarifliche Entgeltbestandteile umfasst.

(4) Die Anpassung der Personal- und Sachkostenanteile sowie der Verwaltungsgemeinkosten erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen tariflichen Änderung nach Absatz 3. Soweit eine tarifliche Änderung innerhalb eines laufenden Quartals wirksam wird, erfolgt die Auszahlung des betroffenen Quartalsbetrages nach § 3 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der bis dahin geltenden sowie der geänderten Personalkostenanteile zeitanteilig.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium kann nähere Bestimmungen zur Berechnung und zum Nachweis der Anpassung in der Kostenfolgeabschätzung nach Absatz 3 und Absatz 4 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden treffen.

§ 2

Verteilschlüssel

Die Verteilung der Mittel erfolgt pauschal im Verhältnis von Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises und des Regionalverbandes zur Gesamteinwohnerzahl des Landes. Stichtag für die Berechnung ist der 30. September 2025.

§ 3

Auszahlung des Belastungsausgleichs

Die Auszahlung der jährlichen Mittel erfolgt in Teilbeträgen jeweils quartalsbezogen. Sie findet jeweils in der zweiten Hälfte des zweiten Monats des jeweiligen Quartals statt.

§ 4

Revision

(1) Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (AG-BtOG) werden die dem Belastungsausgleich zugrunde liegende

Kostenfolgeabschätzung und der Verteilschlüssel alle fünf Jahre, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach den Grundsätzen des § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland, überprüft und angepasst. Auch der maßgebende Stichtag nach § 2 Satz 2 dieser Verordnung wird in diesem Zusammenhang aktualisiert und angepasst.

(2) Die Überprüfungsphase soll bis zum 30. April des auf das Ende des Fünf-Jahres-Zeitraums folgenden Jahres abgeschlossen sein und die Anpassung des Belastungsausgleichs sowie des Verteilschlüssels soll bis zum 30. Juni des auf das Ende des Fünf-Jahres-Zeitraums folgenden Jahres erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Belastungsausgleichsverfahrens im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsorganisationsgesetz vom 19. März 2023 (Amtsbl. I S. 260) außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Juni 2026

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

147

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschule für angewandte Wissenschaften), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2026/2027

Vom 22. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

§ 1

Für das Studienjahr 2026/2027 werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in das erste Fachsemester (Zulassungszahlen) in den nachfolgenden nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengängen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschule für angewandte Wissenschaften), an der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar wie folgt festgesetzt:

I. Universität des Saarlandes:

1. Wintersemester 2026/2027

Studiengang	WS 2026/2027
1. Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	40
2. Digitale BWL Master (Kernbereich)	15
3. Educational Technology Master (Kernbereich)	26
4. Europäische und internationale Politik Bachelor (Kernbereich)	24
5. Europawissenschaften: Politik-Recht-Gesellschaft Bachelor (Kernbereich)	25
6. Gesundheitssport Master (Kernbereich)	30
7. High Performance Sport Master (Kernbereich)	20
8. Master-(Blended-Learning) of Evaluation (MABLE) Master (Weiterbildung)	0
9. Psychologie Bachelor (Kernbereich)	118
Master (Kernbereich)	60
10. Psychologie mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Master (Kernbereich)	60
11. Sport Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	15
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	11
Lehramt für die Primarstufe (LP)	10
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	5
12. Sportwissenschaft Bachelor (Kernbereich)	64
13. Computer Science (englisch) Bachelor (Kernbereich)	15
14. Cybersecurity (englisch) Bachelor (Kernbereich)	15
15. Medieninformatik Master (Kernbereich)	25

16. Advanced Materials Science and Engineering – AMASE – Master (Kernbereich)	25
17. Biologie Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LS1 + 2)	13
Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1)	5
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)	2
18. Biotechnologie Master (Kernbereich)	20
19. Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation Bachelor (Kernbereich)	30
20. Deutsch-französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation Master (Kernbereich)	25
21. Evangelische Religion Lehramt für die Primarstufe (LP)	12
22. Französisch Lehramt für die Primarstufe (LP)	18
23. Katholische Religion Lehramt für die Primarstufe (LP)	12
24. Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums Master (Kernbereich – international)	40
25. Droit/Studien des deutschen und französischen Rechts Licence/LL.B. (Kernbereich)	120
26. Europäisches und internationales Recht Master (Aufbaustudiengang)	75
27. Human- und Molekularbiologie Bachelor (Kernbereich)	60
Master (Kernbereich)	40
28. Angewandte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	20
29. Forschungsmaster BioMed Master (Kernbereich)	40
30. Historisch orientierte Kulturwissenschaften Master (Kernbereich)	10
31. Studienfächer der Primarstufe Lehramt für die Primarstufe (LP)	65

2. Sommersemester 2027

Studiengang	SS 2027
1. Betriebswirtschaftslehre Master (Kernbereich)	40
2. Digitale BWL Master (Kernbereich)	5

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2027 auf 0 gesetzt.

II. Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschule für angewandte Wissenschaften):

1. Wintersemester 2026/2027

Studiengang	WS 2026/2027
1. Architektur Bachelor	85
Master	20
2. Bauingenieurwesen Bachelor	90
Master	0
3. Biomedizinische Technik Bachelor	40
4. Medizinische Physik Master	0
5. Neural Engineering Master	0
6. Elektro- und Informationstechnik Master	0
7. Mechanical Engineering Bachelor	29
8. Fahrzeugtechnik Master	0
9. Mechatronik Master	0
10. Angewandte Gesundheitswissenschaften Bachelor	69
11. Angewandte Hebammenwissenschaft Bachelor	30
12. Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit Bachelor	141

13. Kindheitspädagogik	
Bachelor	35
14. Soziale Arbeit	
Master	20
15. Betriebswirtschaft	
Bachelor	147
16. Marketing Science	
Master	0
17. Supply-Chain Management und Digital Business	
Master	5
18. Kulturmanagement	
Master	15
19. Wirtschaftsingenieurwesen	
Master	0
20. Digital Business und IT	
Bachelor	40
21. Wirtschaftspsychologie	
Bachelor	40

2. Sommersemester 2027

Studiengang	SS 2027
1. Bauingenieurwesen	
Master	20
2. Umweltingenieurwesen	
Bachelor	0
3. Medizinische Physik	
Master	18
4. Neural Engineering	
Master	22
5. Elektro- und Informationstechnik	
Bachelor	0
Master	frei
6. Erneuerbare Energien/ Energiesystemtechnik	
Bachelor	0
7. Praktische Informatik	
Bachelor	0
Master	0

8. Technische Informatik	
Bachelor	0
Master	0
9. Produktionsinformatik	
Bachelor	0
10. Maschinenbau/Verfahrenstechnik	
Bachelor	0
11. Engineering and Management	
Master	0
12. Fahrzeugtechnik	
Bachelor	0
Master	frei
13. Mechatronik/Sensortechnik	
Bachelor	0
14. Mechatronik	
Master	frei
15. Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen	
Bachelor	0
16. International Business	
Bachelor	0
17. Internationales Tourismus-Management	
Bachelor	0
18. International Management	
Master	0
19. Marketing Science	
Master	20
20. Supply-Chain Management und Digital Business	
Master	15
21. Kulturmanagement	
Master	5
22. Freizeit-, Sport-, Tourismus-Management	
Master	0
23. Wirtschaftsingenieurwesen	
Bachelor	0
Master	20

Im Übrigen werden in den unter Nummer 1 aufgeführten Studiengängen, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, die Zulassungszahlen zum Sommersemester 2027 auf 0 gesetzt.

III. Hochschule der Bildenden Künste Saar:

1. Wintersemester 2026/2027

Studiengang	WS 2026/2027
Kunsterziehung	
Lehrämter LAB, LS1 und LS1 + 2	15
Lehramt für die Primarstufe (LP)	9

2. Sommersemester 2027

Zum Sommersemester 2027 werden in den vorgenannten Studiengängen die Zulassungszahlen auf 0 gesetzt.

IV. Hochschule für Musik Saar:

1. Wintersemester 2026/2027

Studiengang	WS 2026/2027
Musik	
Lehrämter LS1 und LS1 + 2	19
Lehramt für die Primarstufe (LP)	9

2. Sommersemester 2027

Zum Sommersemester 2027 werden in den vorgenannten Studiengängen die Zulassungszahlen auf 0 gesetzt.

§ 2

(1) Die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester erfolgt für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen und die nicht einbezogenen Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen für jedes Studienjahr des jeweiligen Studiengangs unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 und 3 bis zu der für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahl, soweit durch Abgänge Studienplätze frei geworden sind. Bei der Ermittlung freier Studienplätze in höheren Fachsemestern im Bachelorstudiengang Human- und Molekularbiologie werden die Zahlen der Immatrikulierten im auslaufenden Bachelorstudiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie) mitgezählt.

(2) Ist die Zulassungszahl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote gemäß § 16 Kapazitätsverordnung vom 3. März 1994 (Amtsbl. S. 615), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1323), in der jeweils geltenden Fassung, erhöht worden, so erfolgt die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester unbeschadet der Regelung in Absatz 3 bis zu den Zulassungszahlen, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf die einzelnen höheren Fachsemester ergeben.

(3) Im Studiengang Medizin gelten für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen:

Studienabschnitt	Vorklinischer Abschnitt		
	2.	3.	4.
Fachsemester	2. (SS 2027)	3. (WS 2026/27)	4. (SS 2027)
Anzahl der Studienplätze	295	291	288

Studienabschnitt	Klinischer Abschnitt		
	1.	2.	3.
Klinisches Jahr	1.	2.	3.
Anzahl der Studienplätze	131	129	127

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Juni 2026

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

148

**Verordnung
zur Neufassung der Verordnung
— Schulordnung —
für die Förderschulen
(Förderschulverordnung – FöSVO)
und zur Änderung von Verordnungen
im Bereich des Ministeriums
für Bildung und Kultur**

Vom 16. Juni 2026

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

**Artikel 1
Verordnung
– Schulordnung –
für die Förderschulen
(Förderschulverordnung – FöSVO)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Geltungsbereich, Grundsätzliches und
Struktur des Förderschulsystems

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Struktur des Förderschulsystems

Abschnitt 2 Unterricht und Stundentafel

- § 4 Unterrichtsangebot
- § 5 Stundentafel
- § 6 Unterrichtsorganisation
- § 7 Profilbereich
- § 8 Berufliche Orientierung

Abschnitt 3 Leistungsbewertung, Aufsteigen, Versetzung

- § 9 Leistungsfeststellung
- § 10 Notensystem
- § 11 Festsetzung der Zeugnisnoten
- § 12 Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten
- § 13 Fächergruppen bei Versetzung, Abschlüssen und Berechtigungen
- § 14 Regelungen zu Aufsteigen und Versetzung
- § 15 Freiwilliges Zurücktreten
- § 16 Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 4 Abschlüsse und Berechtigungen

- § 17 Arten der Abschlüsse
- § 18 Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss)
- § 19 Freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) an Förderschulen Lernen
- § 20 Übergang in die zweijährige Berufsfachschule
- § 21 Berechtigung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses)
- § 22 Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss)
- § 23 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Gefährdung eines angestrebten Abschlusses oder einer angestrebten Berechtigung

Abschnitt 5 Zeugnisse

- § 24 Begriff des Zeugnisses
- § 25 Arten und Inhalte der Zeugnisse, Möglichkeit ergänzender Erläuterungen
- § 26 Abgangszeugnisse
- § 27 Abschlusszeugnisse
- § 28 Zeugnisausstellung
- § 29 Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten, Möglichkeit ergänzender Erläuterungen

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

- § 30 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz
- § 31 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- 1 Übersicht über die Zeugnisse und Formulare
- 1.1 Protokoll Entwicklungsgespräch
- 1.2 Schriftliche Mitteilung bei nicht in Anspruch genommenem Entwicklungsgespräch
- 1.3 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase
- 1.4 Halbjahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2
- 1.5 Jahreszeugnis Klassenstufe 1 Schuleingangsphase
- 1.6 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 1
- 1.7 Jahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase
- 1.8 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2
- 1.9 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 3_4
- 1.10 Jahreszeugnis Klassenstufe 3_4
- 1.11 Jahreszeugnis für alle SJ der Schuleingangsphase nach Schulkonferenzbeschluss ohne Noten
- 1.12 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 5_6
- 1.13 Jahreszeugnis Klassenstufe 5_6
- 1.14 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 7_8
- 1.15 Jahreszeugnis Klassenstufe 7
- 1.16 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Aufsteigen
- 1.17 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Versetzungsentscheid
- 1.18 Abschlusszeugnis Förderschule Lernen
- 1.19 Abschlusszeugnis HSA Förderschule Lernen
- 1.20 Abschlusszeugnis HSA
- 1.21 Abschlusszeugnis MBA
- 1.22 Abgangszeugnis bei Nichtbestehen MBA
- 1.23 Abgangszeugnis bei Schulwechsel
- 1.24 Abgangszeugnis Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- 1.25 Abgangszeugnis Förderschule Lernen nach freiw. 10. SJ und Nichtbestehen HSA
- 1.26 Abgangszeugnis gE mit Noten

- 1.27 Abgangszeugnis gE ohne Noten
- 1.28 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit Noten
- 1.29 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Noten
- 1.30 Halbjahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.31 Halbjahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.32 Jahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.33 Jahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.34 Verhaltenszeugnis

**Abschnitt 1
Geltungsbereich, Grundsätzliches und Struktur
des Förderschulsystems**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Förderschulen des Saarlandes.
- (2) Sie gilt gemäß § 18 Absatz 2 und 3 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte private Ersatzschulen, die den in Absatz 1 genannten Schulen entsprechen.

**§ 2
Grundsätzliches**

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler der Förderschulen haben Anspruch auf eine bestmögliche individuelle Förderung. Sonderpädagogisches Handeln ist in besonderer Weise geprägt von fachlicher Expertise sowie reflektiertem Vorgehen und beruht auf einer wertschätzenden, schüler- und kompetenzorientierten Grundhaltung. Sie verfolgt das Ziel, jede Schülerin und jeden Schüler in ihrer oder seiner Persönlichkeit, Würde und Einzigartigkeit anzuerkennen, individuell zu begleiten und in der Entfaltung ihrer oder seiner Lern-, Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Der Lernort Förderschule ist Lern- und Lebensraum, der in besonderer Weise durch Verlässlichkeit, Zugehörigkeit und tragfähige Beziehungen geprägt ist. Eine enge, vertrauensvolle, beziehungsstiftende Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Fachkräften und Schulleitung ist grundlegender Bestandteil sonderpädagogischen Handelns. Im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung werden Schülerinnen und Schüler insbesondere darin unterstützt, Verantwortung für ihr Lernen und Handeln zu übernehmen und sich als wirksamen Teil der Schulgemeinschaft zu erleben.

(3) Sonderpädagogische Förderung folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Sie setzt dort an, wo Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen Unterstützungsmaßnahmen benötigen, und zielt in besonderem Maße darauf ab, Selbstwirksamkeit, Eigenständigkeit und Lernfreude zu stärken und Barrieren, die eine Teilhabe erschweren oder verhindern, abzubauen. Förderung ist dabei stets an der einzelnen Schülerin oder an dem einzelnen Schüler altersadäquat auszurichten und darauf angelegt, individuelle Stärken, Interessen und Begabungen auch im Hinblick auf die Entwicklung eines beruflichen Selbstkonzeptes und einer individuellen Lebensperspektive zu erkennen, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern.

(4) Die Ausgangslage der Lern-, Entwicklungs- und Lebensbereiche der Schülerschaft umfasst eine große Bandbreite, einschließlich komplexer Beeinträchtigungen ebenso wie besonderer Begabungen. Diese Vielfalt verpflichtet zu einer differenzierten, individualisierten und fachlich fundierten Förderung jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen.

(5) Individualisierte Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler ist grundlegendes Prinzip der Förderung an einer Förderschule, die auf der multiprofessionellen, partizipativen Förderplanung für jedes Kind basiert. Art und Form der eingeforderten Leistungsnachweise müssen daher gleichermaßen für die individuellen Ziele der Lernenden als auch für das Erreichen des angestrebten Bildungsabschlusses relevant sein und auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler passend ausgestaltet werden. Förderschulen sind berechtigt und verpflichtet, Unterrichts-, Förder- und Beurteilungskonzepte so auszugestalten und weiterzuentwickeln, dass es Schülerinnen und Schülern gelingen kann, ihre Kompetenzen nachzuweisen. Pädagogische Entscheidungen sind konsequent am Wohl, an den Bedürfnissen und an den Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers auszurichten. Diese sind fachlich zu begründen, transparent zu gestalten und im Förderplan gemäß § 4 der Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540; 2016 I S. 217), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu dokumentieren, der regelmäßig evaluiert und mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schülerinnen und Schülern in altersangemessener Form nach dem jeweiligen Entwicklungsstand abgestimmt wird.

(6) Die Förderschulen beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten kontinuierlich insbesondere rechtzeitig im Hinblick auf zu erwerbende Abschlüsse und Berechtigungen und dokumentieren dies. Sie wirken gleichzeitig auf eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in eine Schule der Regelform hin (§ 4a des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Die Förderschullehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler entsprechend und vernetzen sich mit den

Lehrkräften an den Regelschulen. Vor einer möglichen Umschulung soll zur Vorbereitung eines gelingenden Übergangs eine Beratung der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers sowie der Erziehungsberechtigten durch die Förderschule und die aufnehmende Regelschule stattfinden. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, ob besondere Voraussetzungen geschaffen und weitere Stellen hinzugezogen werden müssen. Für die Umschulung in die Regelschule gilt § 21 der Inklusionsverordnung. Danach besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule der Regelform, wenn entweder die nach § 19 Absatz 6 der Inklusionsverordnung vorgesehene Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung nicht mehr vorliegen, oder die Erziehungsberechtigten ihren Antrag auf Besuch der Förderschule zurücknehmen.

§ 3

Struktur des Förderschulsystems

(1) Förderschulen ergänzen das Angebot der Regelschulen. In Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Sehen sowie Hören und Kommunikation beschult. Die Einschulung oder Umschulung in eine Förderschule erfolgt gemäß den Vorgaben des § 19 der Inklusionsverordnung. Die Anerkennung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, der nach § 19 Absatz 6 der Inklusionsverordnung regelmäßig insbesondere im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit in die Regelschule überprüft wird, sowie die Zuweisung zu einer Förderschule erfolgen gemäß § 20 der Inklusionsverordnung. Für die Umschulung in die Regelschule gelten gemäß § 2 Absatz 6 Satz 5 die Vorgaben des § 21 der Inklusionsverordnung.

(2) Die Förderschule vermittelt im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit in die Regelschule grundlegende, allgemeine und erweiterte Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener Bildungsgänge sein kann.

(3) Die Dauer der allgemeinen Vollzeitschulpflicht richtet sich nach den Vorgaben des § 6 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566, 568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Eine Förderschule kann in mehrere Förderschwerpunkte gegliedert geführt werden. Die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots einer Förderschule bezieht sowohl bildungsgang- als auch förderschwerpunktübergreifende Organisationsformen sowie alters- und jahrgangsgemischte Strukturen ein. Hierbei sollen in-

dividualisierte und projektbezogene Lernangebote mit einem hohen Praxisanteil im Vordergrund stehen.

(5) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen; die Anzahl der Fachlehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein. Aufgaben und Bildungsziele erfordern eine intensive Kooperation und einen regelmäßigen Austausch dieser Lehrkräfte.

(6) Förderschulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung beschult werden, gliedern sich in Klassen- oder auch in Schulstufen. Drei Klassenstufen der Schule bilden als pädagogische Einheit eine Schulstufe (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, Werkstufe). Es können jahrgangs- und stufenübergreifende heterogene Lerngruppen gebildet werden.

Abschnitt 2

Unterricht und Stundentafel

§ 4

Unterrichtsangebot

(1) Das Unterrichtsangebot beruht auf dem von der Kultusministerkonferenz für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse gesetzten Mindestrahmen, der von jeder Schule, an der anerkannte Abschlüsse erworben werden können, ausgefüllt werden muss. Es umfasst den Pflichtbereich und ab Klassenstufe 7 darüber hinaus den Profilbereich.

(2) Individualisierte Förderung, die auf einem individuellen Förderplan basiert, ist grundlegendes Prinzip der gesamten schulischen Arbeit. Durch offene, kooperative und selbstgesteuerte, gegebenenfalls auch fächerübergreifende Lern- und Arbeitsformen mit einem möglichst hohen Lebensweltbezug werden Begabungen, Interessen und Potenziale erkannt, Motivation geweckt und die Schülerinnen und Schüler in ihrem persönlichen Lernprozess unterstützt.

(3) Die unterrichtlichen Angebote orientieren sich an den Entwicklungsbedarfen sowie den Stärken und Fähigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Im Mittelpunkt steht, dass sie ihre eigenen Potenziale entdecken, entfalten und weiterentwickeln können. Dabei erhalten sie passgenaue sonderpädagogische Unterstützung, die sich an ihrem persönlichen Bedarf und ihren individuellen Lernwegen ausrichtet. Fachstunden und Lehrplaninhalte können entsprechend dem individuellen Förderplan in andere Klassenstufen verlagert werden; dabei ist das Erreichen der in den Lehrplänen formulierten Kompetenzen sicherzustellen und gemäß § 4 der Inklusionsverordnung zu dokumentieren. Im Hinblick auf die Anforderungen zentraler Leistungsüberprüfungen und die Anerkennung der Abschlüsse sind die Lehrplanvorgaben einzuhalten. Schulen, die von den in der vorstehenden Regelung eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen, berichten hierüber der Schulaufsichtsbehörde.

(4) An jeder Förderschule ist in jeder Klassenstufe das individuelle sonderpädagogische Angebot (IspA) Unterrichtsfach im Pflichtbereich. Das individuelle sonderpädagogische Angebot (IspA) umfasst gezielte sonderpädagogische Maßnahmen im Umgang mit Entwicklungsbedarfen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers. Dabei sollen Potenziale und Fähigkeiten der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers erkannt werden und es soll individuell und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des schülerspezifischen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gefördert werden.

**§ 5
Stundentafel**

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die Förderschulen im Primarbereich besuchen, werden gemäß der Gesamtstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 4 unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen im weiterführenden Bereich gilt die Gesamtstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 12.

Stundentafel Förderschule Klassen 1–4

Fächer		Lernbereiche	Summe der Wochenstunden
Pflichtbereich	Individuelles sonderpädagogisches Angebot (IspA)	IspA	16
	Klassenrat	Klassenrat	4
	Deutsch	Sprache und Kommunikation	20
	Mathematik	Mathematik	20
	Sachunterricht	Lebenswelt	12
	Religion	Religion	8
	Bildende Kunst Musik	Musik und Ästhetik	16
	Sport	Bewegung und Wahrnehmung	8
Gesamtwochenstunden			104

Studentafel Förderschule Klassen 5–12

Fächer		Lernbereiche	Summe				Summe Blöcke
			5–9*	5–10**	5–11***	5–12****	5–12
Pflichtbereich	Individuelles sonderpädagogisches Angebot (IspA)	IspA	14	16	18	20	20
	Klassenrat	Klassenrat	5	6	7	8	8
	Deutsch	Sprache und Kommunikation	20	24	28	32	62
	1. Fremdsprache		18	22	26	30	
	Mathematik	Mathematik	20	24	28	32	32
	Naturwissenschaften	Natur und Umwelt	7	7	7	7	22
	Biologie		2	3	4	5	
	Chemie		2	3	4	5	
	Physik		2	3	4	5	
	Gesellschaftswissenschaften	Beruf und Lebensgestaltung	13	16	19	22	36
	Arbeitslehre		4	4	4	4	
	Informatik		4	6	8	10	
	Religion/ Ethik	Religion	9	10	11	12	12
	Bildende Kunst	Musik und Ästhetik	13	14	15	16	16
Musik							
Sport	Bewegung und Wahrnehmung	10	12	14	16	16	
Profilbereich	Profilbereich	7	10	13	16	16	
Gesamtwochenstunden			150	180	210	240	240

* Hauptschulabschluss (HSA)/ Erster Schulabschluss (ESA) im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und bei verkürzter Beschulung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung sowie Erreichen der Vollzeitschulpflicht im Förderschwerpunkt Lernen mit Abschlusszeugnis

** HSA (ESA) im Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen des Freiwilligen 10. Schuljahres; HSA (ESA) in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung; MBA (MSA) in den Förderschwerpunkten

emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und bei verkürzter Beschulung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung

*** Mittlerer Bildungsabschluss (MBA)/ Mittlerer Schulabschluss (MSA) in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung

**** Erreichen der Vollzeitschulpflicht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Abschlusszeugnis

(2) Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten der Schule und ihrer pädagogischen Schwerpunktsetzung über folgende Möglichkeiten der Gestaltung der Stundentafel entscheiden:

1. Die in den Gesamtstundentafeln angegebenen Stundenanteile können zur Umsetzung der Lehrplaninhalte im Rahmen der Flexibilisierung sowohl für individualisierte als auch für gruppenbezogene beziehungsweise fächerverbindende und praxisorientierte Lernangebote genutzt werden, um auf die unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Lerninteressen der Schülerinnen und Schüler durch freie Formen des schülerorientierten Lernens einzugehen (zum Beispiel „Freie Arbeit und Übung“ oder „Individuelle Lernzeit“). Die Themenangebote und Themenwahlen der Schülerinnen und Schüler orientieren sich an den Anforderungen der Lehrpläne. Im Hinblick auf die Anerkennung der Abschlüsse sind die Vorgaben der Kultusministerkonferenz einzuhalten.
2. Fächer können innerhalb eines Schuljahres epochal unterrichtet oder/und modularisiert angeboten werden, auch jahrgangsübergreifend.
3. Für fächerverbindende Projekte (Einzelprojekte, Projektstage, Projektwochen) können Stunden mehrerer Fächer für einen festzulegenden Zeitraum zusammengefasst werden. Die Projekte können auch schulübergreifend stattfinden.

(3) Durch die Kombination von Einzelfächern und Lernbereichen (Individuelles sonderpädagogische Angebot (IspA), Klassenrat, Sprache und Kommunikation, Mathematik, Natur und Umwelt, Beruf und Lebensgestaltung, Religion, Musik und Ästhetik, Bewegung und Wahrnehmung, Profilbereich) wird die Möglichkeit sowohl von fächerverbindendem als auch projektorientiertem Unterricht gefördert.

(4) Der Unterricht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz an Fächern orientiert, die in Lernbereiche zusammengefasst werden. Die Gesamtstundenumfänge der Stundentafel sind einzuhalten, die Anzahl der Stunden der jeweiligen Fächer in der Stundentafel dient als Orientierung. Der individuelle Kompetenzerwerb ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Inklusionsverordnung im Förderplan festzuhalten.

(5) Zur Förderung des demokratischen Miteinanders sowie der Partizipation an der Institution Schule gehören Klassenratsstunden von Klassenstufe 1 an zum Pflichtbereich. Im Klassenrat beraten, diskutieren und entscheiden die Schülerinnen und Schüler, soweit möglich in eigener Moderation, über selbst gewählte Themen. Mit regelmäßigen Klassenratsstunden, die in allen Lerngruppen grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt stattfinden, wird für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen, über eine Vernetzung mit den verschiedenen an der Schule installierten Mitbestimmungsgremien aktiv Schulentwicklungsprozesse anzustoßen und mitzugestalten. Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich im

gemeinsamen Engagement für die Schule als verantwortliche Partnerinnen und Partner zu erfahren. Hierzu sind seitens der Schule Konzepte zu erarbeiten.

(6) Die Schülerinnen und Schüler lernen ab Klassenstufe 5 die erste Fremdsprache (Englisch oder Französisch). Die Schülerinnen und Schüler können – sofern dies von der Schule im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten angeboten wird – als Profulfach ab der Klassenstufe 7 auch eine zweite Fremdsprache wählen. Im Hinblick auf die Anerkennung der Abschlüsse sind die Vorgaben der Kultusministerkonferenz einzuhalten. Für Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung wird im Rahmen der Förderplanung individuell festgelegt, in welchem Umfang Fremdsprachenunterricht erteilt wird. Hier soll gegebenenfalls die Freude am Erlernen einer Fremdsprache geweckt und interkulturelles Lernen gefördert werden.

(7) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik werden in den Klassenstufen 5 bis 8 zu dem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst.

(8) Beträgt in den Klassenstufen 5 bis 8 in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, mindestens 5, beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, ob im Rahmen des Stundenbudgets der Schule gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt wird. Beträgt ab Klassenstufe 9 in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, mindestens 5, so soll gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt werden. Ist dies der Fall, ist die Teilnahme am Unterricht in allgemeiner Ethik für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, verpflichtend (§ 15 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes).

§ 6

Unterrichtsorganisation

(1) Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt regelmäßig 45 Minuten. Die Stundenvorgaben sind kein starres zeitliches Schema. Die Lehrkräfte entscheiden in pädagogischer Verantwortung, wie viel Zeit sie unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler für eine Unterrichtseinheit verwenden. Die Vorgaben der jeweiligen Lehrpläne und Stundentafeln sind zu beachten.

(2) Pausen dienen der Erholung der Schülerinnen und Schüler. Sie sind dementsprechend an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientiert zu gestalten und über den Schultag zu verteilen; gegebenenfalls können sie in Form von pädagogischen Angeboten ausgestaltet werden. Jede Förderschule erstellt ihr eigenes an die Rhythmisierung des Schulalltags angepasstes

Pausenkonzept. Dieses Konzept wird von der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz beschlossen.

(3) An in Halbtagsform geführten Förderschulen umfasst der Unterrichtsbetrieb mindestens fünf Unterrichtsstunden täglich, um insbesondere im Primarbereich verlässliche Schulzeiten zu gewährleisten. Die Ganztagsverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Der Schulbetrieb der im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes umfasst den in der Stundentafel der Förderschule vorgesehenen Pflicht- und Profilbereich sowie Freizeit, Mittagspause, Pflege- und Therapiezeiten. Die Rhythmisierung wird schulstandortspezifisch individuell gestaltet und im jeweiligen pädagogischen Konzept festgeschrieben. Sie ermöglicht flexible Unterrichts- und Freizeitzeiten, wie insbesondere das Unterrichten in Blöcken sowie eine abweichende Stundentaktung. An im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes endet der Unterrichtsbetrieb einschließlich der Pausenzeit und der Mittagspause an den kurzen Tagen frühestens um 12.30 Uhr. An langen Tagen endet der Unterrichtsbetrieb einschließlich der Pausenzeit und der Mittagspause grundsätzlich frühestens um 14.30 Uhr und umfasst gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz an drei Tagen mindestens sieben Zeitstunden. An im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes sind grundsätzlich 31 Zeitstunden abzubilden.

§ 7

Profilbereich

(1) Der Profilbereich als Ausformung des Wahlpflichtbereichs dient der Ergänzung und Verstärkung des Pflichtbereichs sowie der Entfaltung individueller Interessen, Begabungen und Befähigungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Profilbereich wird ab der Klassenstufe 7 umgesetzt und umfasst die in der Stundentafel festgelegten Stundenanteile. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus dem von der Schule im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten erstellten Angebot, wie zum Beispiel Arbeitslehre, Musisch-kulturelle Erziehung, Natur- und Umwelt, Kommunikation und Medien, Sport und Gesundheit. Der Schulaufsichtsbehörde muss hierfür ein entsprechender Lehrplan von der Schule vorgelegt werden. In den Klassenstufen 8 bis 12 kann der Unterricht in einer Klassenstufe im Profilbereich durch einen berufsorientierten Wochentag ersetzt werden. Nähere Einzelheiten hierzu sind in § 8 Absatz 4 geregelt.

(3) Die Wahl der Inhalte des Profilbereichs erfolgt erstmals in Klassenstufe 6 nach Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten; die Erziehungsberechtigten teilen ihre Entscheidung der Schule schriftlich mit.

(4) Die Wahl des Profilsfaches ist grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet die Klassenkonferenz über eine Verkürzung dieser zeitlichen Begrenzung.

§ 8

Berufliche Orientierung

(1) Eine Berufliche Orientierung soll die Schülerinnen und Schüler zu einer eigenverantwortlichen Berufswahl befähigen, einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf und die Wahl der individuell dafür geeigneten Ausbildungswege ermöglichen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Vermittlung konkreter für die Berufliche Orientierung erforderlicher Informationen, sondern fördert darüber hinaus die Entwicklung eines beruflichen Selbstkonzeptes und einer individuellen Lebensperspektive, indem sie den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler gezielt fördert und sie befähigt, die eigene Berufsbiografie als individuellen Prozess der Abstimmung zwischen eigenen Interessen, Stärken und Wünschen und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt aktiv zu gestalten. Damit trägt sie auch zur Vermittlung von Lebenskompetenzen und zur Stärkung der Persönlichkeit bei.

(2) Ab Klassenstufe 7 findet Berufsorientierung grundsätzlich als zentrale und verpflichtende Querschnittsaufgabe in allen Fächern und Jahrgangsstufen statt.

(3) Ab Klassenstufe 8 wird insbesondere zur Vorbereitung des Erwerbs des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) grundsätzlich einmalig ein dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum durchgeführt, auf das die Schülerinnen und Schüler intensiv vorbereitet werden, um eine bewusste Wahl eines Praktikumsplatzes treffen zu können. Für die Umsetzung der Beruflichen Orientierung entwickeln die Schulen ein schulspezifisches Vorgehen auf Grundlage der Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen im Saarland vom 6. Dezember 2016 (Amtsbl. I S. 1178) in der jeweils geltenden Fassung, das den Prozess der Beruflichen Orientierung bis zum jeweiligen Schulabschluss abbildet. Diese beinhalten unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen der beruflichen Orientierung. Es berücksichtigt regionale Strukturen sowie schulspezifische Gegebenheiten. Grundprinzip aller Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung ist die Öffnung aller Berufsfelder für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Geschlecht. Bestehende Konzepte sind zu evaluieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Berufliche Orientierung erfolgt in vernetzten Strukturen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, den Beruflichen Schulen, der Agentur für Arbeit sowie auch weiteren schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Im Sinne der Individualisierung ist eine intensive Kooperation mit den Beruflichen Schulen im regionalen Umfeld anzustreben, um jeder Schülerin und jedem Schüler ein Angebot mit dem Ziel einer vollumfänglichen Bildungswegeberatung zu ermöglichen. Die individuelle systematische Prozessdokumentation in Form

eines Portfolios bildet die Verknüpfung der einzelnen von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommenen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten ab und ermöglicht ihnen eine kontinuierliche Reflexion ihrer Erfahrungen.

(4) In den Klassenstufen 8 bis 12 kann in einer Klassenstufe, angesichts der Beförderung nach Abstimmung mit dem Schulträger, wöchentlich ein berufsorientierter Tag in einem Betrieb oder in Kooperation mit einer Beruflichen Schule im Profilbereich angeboten werden. Die Wahl des Praktikumsbetriebes beziehungsweise des Arbeitsbereichs oder des Angebotes in Kooperation mit der Beruflichen Schule soll auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Erfahrungen aus der Beruflichen Orientierung erfolgen. In Zusammenarbeit mit den Beruflichen Schulen, den Betrieben der Region und mit der Agentur für Arbeit soll dadurch die Berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler gestärkt und ihre Ausbildungsfähigkeit verbessert werden. Praktische Erfahrungen und der intensive Austausch mit der Berufswelt sollen die Lernmotivation steigern und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

(5) Für die Durchführung des berufsorientierten Tages gemäß Absatz 4 gelten folgende Besonderheiten:

1. Nach einer Vorbereitungsphase nehmen die Schülerinnen und Schüler
 - a) in den Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sowie bei einer Verkürzung der Schulpflicht gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz des Schulpflichtgesetzes in den Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung, in den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte oder für Gehörlose und Schwerhörige am Ende der Klassenstufe 8 und zu Beginn der Klassenstufe 9
 - b) in den Förderschulen Lernen und körperliche und motorische Entwicklung und in den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und für Gehörlose und Schwerhörige am Ende der Klassenstufe 9 und zu Beginn der Klassenstufe 10

in der Regel für ein Halbjahr bis spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Schuljahres an einem Tag in der Woche an einem Praktikum in einem geeigneten Betrieb beziehungsweise auch an Angeboten in Kooperation mit Beruflichen Schulen teil. Danach folgt eine verpflichtende Auswertung der praktischen Erfahrung.

2. Die im Zusammenhang mit den berufsorientierten Schultagen erbrachten Leistungen werden im Profilbereich sowohl im Halbjahreszeugnis als auch im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 9, in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b der Klassenstufe 10, ausgewiesen. In das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 9, in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b der Klassenstufe 10, sowie in das Abschlusszeugnis ist unter „Bemerkungen“ folgender Vermerk aufzunehmen: „(Vorname) hat im Profilbereich in der Zeit vom ... bis ... an einem Tag in

der Woche an einem Praktikum in einem Betrieb teilgenommen.“

(6) Die Schule kann in Absprache mit dem Schulträger angesichts der Beförderung für Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) anstreben, ein weiteres Betriebspraktikum von drei Wochen anbieten, welches in der Regel im Abschlussjahr stattfindet.

(7) Die Schule kann im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten und in Absprache mit dem Schulträger angesichts der Beförderung weitere Praktika anbieten.

(8) Die Teilnahme an einem Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.

Abschnitt 3 Leistungsbewertung, Aufsteigen, Versetzung

§ 9 Leistungsfeststellung

Für die Leistungsfeststellung gilt der Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der Leistungsfeststellung finden die Vorschriften zum Nachteilsausgleich gemäß der §§ 14, 15 und 16 der Inklusionsverordnung Anwendung.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen sowohl des Lesens als auch des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. II S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich Rechenstörung/Dyskalkulie gilt das Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie vom 25. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Notensystem

(1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Notenstufen:

- | | | |
|--------------|---|--|
| sehr gut | = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | = | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

mangelhaft = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Diesen Noten werden Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nachfolgendem Schlüssel zugeordnet: Je nach Notentendenz werden der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 09/08/07, der Note „ausreichend“ 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte zugeordnet.

(3) Auf dem Zeugnis werden die Noten und Punkte der Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde, ausgewiesen. Die Fächer Individuelles sonderpädagogisches Angebot (IspA) sowie Klassenrat stellen keine zu benotenden Unterrichtsfächer dar.

§ 11 Festsetzung der Zeugnisnoten

(1) Die Zeugnisnote wird entsprechend dem Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes ermittelt. Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler erbracht haben. Sie wird nicht rein schematisch berechnet. Die Zeugnisnote berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise und würdigt die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung.

(2) Die Klassenkonferenz bewertet die Leistungen in den Fächern auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrerin oder des jeweiligen Fachlehrers und setzt eine Note fest.

(3) Die Note im Jahreszeugnis wird aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen gemäß § 29 Absatz 5 erteilt werden.

§ 12 Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten

(1) Die Bewertung des Sozialverhaltens und des Lern- und Arbeitsverhaltens erfolgt ab Klassenstufe 3 und unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Schülerin oder des Schülers, die sich aus den für sie oder ihn geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben sowie der individuellen Entwicklung der Schüle-

rin oder des Schülers. Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers und deren oder dessen angemessenen Umgang mit Konflikten. Für die Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens im Unterricht sind insbesondere die Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt und Lernorganisation zu berücksichtigen.

(2) Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz bewertet. Hat die Klassenlehrkraft den gesamten Unterricht allein erteilt, erfolgt die Bewertung im Einvernehmen zwischen ihr und der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder ihrer oder seiner Vertretung; einigen beide sich nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Bewertung erfolgt mit

„sehr gut“, wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers besondere Anerkennung verdient,

„gut“, wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers den an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen entspricht,

„befriedigend“, wenn die an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,

„nicht immer befriedigend“, wenn die an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen mit erheblichen Einschränkungen erfüllt werden,

„unbefriedigend“, wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers nicht den an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen entspricht. Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu begründen.

In den Klassenstufen 1 bis 4 enthalten die Zeugnisse darüber hinaus hierzu weitere erläuternde Ausführungen zum Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten.

§ 13 Fächergruppen bei Versetzung, Abschlüssen und Berechtigungen

Für die Entscheidung über die Versetzung gemäß § 14 sowie über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) gemäß § 18 werden folgende Fächergruppen unterschieden:

— Fächergruppe I:

Deutsch, Mathematik und das Fach des Profilbereichs. Sofern als Profilfach eine 2. Fremdsprache gewählt wurde und hier weniger als 04 Punkte erreicht worden sind, zählt dieses Fach nicht zur Fächergruppe I;

— Fächergruppe II:

die Fächer des Pflicht- und Profilbereichs, die nicht zur Fächergruppe I gehören.

Für die Entscheidung über die Berechtigung zum Eintritt in die nächsthöhere Klassenstufe nach Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) und die Zuerkennung des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) werden folgende Fächergruppen unterschieden:

- Fächergruppe III:
Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik;
- Fächergruppe IV:
Die Fächer des Pflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören, und das Fach des Profilbereichs.

Die nicht benoteten Fächer IspA und Klassenrat (§ 10 Absatz 3 Satz 2) gehören keiner Fächergruppe an.

§ 14

Regelungen zu Aufsteigen und Versetzung

(1) An Förderschulen mit zielgleicher Unterrichtung bilden die Klassenstufen 1 und 2 eine pädagogische Einheit (Schuleingangsphase). Die Schuleingangsphase wird von den Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren durchlaufen (flexible Verweildauer; § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes). Eine Schülerin oder ein Schüler rückt am Ende der Klassenstufen 1 und 2 grundsätzlich in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Auf Grundlage der bisherigen und der zu erwartenden individuellen Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers entscheidet die Klassenkonferenz über das Verweilen in der Schuleingangsphase in weniger oder mehr als zwei Schulbesuchsjahren nach Anhörung der Erziehungsberechtigten spätestens am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres. Dabei entscheidet die Klassenkonferenz auch über die Zugehörigkeit zu einem Klassenverband und die Festlegung eines Anforderungsniveaus.

(2) Bis einschließlich in die Klassenstufe 8 steigt jede Schülerin und jeder Schüler zu Beginn eines neuen Schuljahres unbeschadet der nachfolgenden Regelungen in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Eine Versetzungsentscheidung erfolgt erstmals am Ende der Klassenstufe 8.

(3) Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung steigen in die jeweils nächsthöhere Klassen- oder Schulstufe auf, ohne dass eine Versetzungsentscheidung erfolgt. Die Entscheidung, welcher Klassen- oder Schulstufe eine Schülerin oder ein Schüler zugeordnet wird, trifft die Klassen- oder Stufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung oder ihrer Stellvertretung.

(4) Versetzungsentscheidungen, die ab Klassenstufe 8 am Ende der jeweiligen Klassenstufe getroffen werden (§ 4a Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes), trifft die Klassenkonferenz. Hierbei trifft die einzelne Lehrkraft ihre Entscheidung nicht nur aufgrund der Leistungen in ihrem Fach, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen. Hat die Klassenlehrkraft den gesamten

Unterricht allein erteilt, entscheidet sie im Einvernehmen mit der Schulleitung oder ihrer Stellvertretung; einigen beide sich nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens 04 Punkten bewertet wurden. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler versetzt, wenn

1. in einem Fach der Fächergruppe I und in bis zu zwei Fächern der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt wurden, davon höchstens in einem Fach der Fächergruppe I oder II 00 Punkte, oder
2. wenn in bis zu vier Fächern der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt wurden, davon höchstens in einem Fach 00 Punkte.

Wurden in vier Fächern, von denen eines der Fächergruppe I angehört, weniger als 04 Punkte erzielt, so können diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl von 04 Punkten in den Fächern der Fächergruppe I. Wurden in fünf Fächern der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt, so können diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl in allen Fächern von mindestens 04 Punkten. In allen übrigen Fällen ist die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt.

Für den Mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) gilt bei der Bewertung die Fächergruppen III statt der Fächergruppe I und die Fächergruppe IV statt der Fächergruppe II.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 5 in besonderen Fällen wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung der jeweiligen besonderen Lage, des jeweiligen Leistungsstandes und des jeweiligen Arbeitswillens gerechtfertigt und zu erwarten ist, dass die nächsthöhere Klassenstufe erfolgreich absolviert werden kann.

(7) Ist die Versetzung gefährdet, so werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig, spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, durch eine schriftliche Mitteilung verständigt.

(8) Ist die nach dem Absatz 7 erforderliche Mitteilung unterlassen worden, so kann hieraus ein Recht auf Versetzung oder auf nochmaliges Wiederholen nicht hergeleitet werden.

(9) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.

(10) Für Schülerinnen und Schüler der Förderschule Lernen findet in der Klassenstufe 8 eine Klassenkonferenz statt, bei der entschieden wird, ob eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 9 zu erwarten ist. Ist dies nicht der Fall, steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die Klassenstufe 9 auf.

(11) Für Schülerinnen und Schüler an zielgleichen Förderschulen, deren Anforderungsniveau in einem oder

mehreren Fächern abgesenkt ist, findet rechtzeitig vor Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 8 oder 9 (in dem dem Hauptschulabschluss vorausgehenden Schuljahr) eine Klassenkonferenz statt, bei der entschieden wird, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) zu erwarten und die Absenkung des Anforderungsniveaus aufzuheben ist. Schülerinnen und Schüler, bei denen die Absenkung des Anforderungsniveaus beibehalten wird, steigen ohne Versetzungsentscheidung in die Klassenstufe 9 beziehungsweise 10 auf.

§ 15 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler – ausgenommen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Lehrplan für die Förderschule geistige Entwicklung unterrichtet werden – kann in der Primarstufe ab Klassenstufe 3 einmal sowie in den Klassenstufen 5 bis 9 beziehungsweise 10 ein weiteres Mal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten, falls sie oder er nicht bereits an einer Förderschule oder einer anderen Schule von dieser Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch gemacht hat. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.

(2) Das Zurücktreten ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung; gibt die Schulleitung dem Antrag statt, hat die Schülerin oder der Schüler umgehend am Unterricht der neuen Klassenstufe teilzunehmen.

(3) Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die die Schülerin oder der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: „(Name) wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom in die Klassenstufe versetzt. (Name) besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe“.

§ 16 Überspringen einer Klassenstufe

(1) Einer besonders leistungsstarken Schülerin oder einem besonders leistungsstarken Schüler, die oder der zielgleich unterrichtet wird, kann die Schulleitung das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Gesamtkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Einvernehmen mit diesen dies vorschlägt. Voraussetzung ist, dass die Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich über die Kompetenzerwartungen der jeweiligen Klassenstufe hinausragen und die Gesamtpersönlichkeit eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwarten lässt. Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

(2) Das Überspringen ist sowohl einmal im Primarbereich als auch einmal im weiterführenden Bereich

möglich. Die Klassenstufen 5, 9 und 10 können nicht übersprungen werden.

(3) Ein Überspringen kann zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres erfolgen; die Entscheidung über den Zeitpunkt trifft die Schulleitung in Abstimmung mit den Fachlehrkräften und den Erziehungsberechtigten. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Nach dem Eintritt in die neue Klassenstufe ist wegen der Umstellung auf die neuen Lerninhalte für die Schülerin oder den Schüler eine angemessene Zeit der Eingewöhnung vorzusehen.

Abschnitt 4 Abschlüsse und Berechtigungen

§ 17 Arten der Abschlüsse

Folgende Abschlüsse werden an Förderschulen angeboten:

1. Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss)
 - a) nach dem Besuch der Klassenstufe 9 an den Förderschulen Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung,
 - b) auf Antrag nach dem Besuch der Klassenstufe 9 an den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und für Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung,
 - c) nach dem Besuch der Klassenstufe 10 an den Förderschulen Lernen, den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung;
2. Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss)
 - a) nach dem Besuch der Klassenstufe 10 an den Förderschulen Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung,
 - b) auf Antrag nach dem Besuch der Klassenstufe 10 an den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und für Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung,
 - c) nach dem Besuch der Klassenstufe 11 an den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung.

An den Förderschulen Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können mit Erreichen der Vollzeitschulpflicht förderschulspezifische Abschlüsse erreicht werden.

§ 18

Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss)

(1) Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Teilnahme und die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird zuerkannt, wenn die Leistungen in allen Fächern und die Gesamtprüfungsleistung mit mindestens 04 Punkten bewertet wurden.

(3) Für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) gelten folgende Ausgleichsregelungen:

1. Höchstens vier mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen der Fächergruppe II können ausgeglichen werden mit einem Durchschnitt von mindestens 04 Punkten in allen Fächern und der Gesamtprüfungsleistung.
2. Höchstens drei mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen der Fächergruppe II und zusätzlich höchstens eine mit weniger als 04 Punkten, von 00 Punkten verschiedene Leistung in der Fächergruppe I oder der Gesamtprüfungsleistung können ausgeglichen werden mit einem Durchschnitt von mindestens 04 Punkten in allen Fächern und der Gesamtprüfungsleistung und zusätzlich einem Durchschnitt von mindestens 04 Punkten in der Fächergruppe I unter Einbeziehung der Gesamtprüfungsleistung.

(4) In allen anderen Fällen wird der Schülerin oder dem Schüler der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) nicht zuerkannt.

(5) Auf Zeugnissen, mit denen der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) zuerkannt wird, wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote ergibt sich aufgrund einer Gesamtdurchschnittspunktzahl. Die Gesamtdurchschnittspunktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen aller Fächer des Pflicht- und Profilbereichs sowie der Gesamtprüfungsnote errechnet. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wird bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

§ 19

Freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) an Förderschulen Lernen

(1) An Förderschulen Lernen wird ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) für Schülerinnen und Schüler angeboten, die von der Klassenkonferenz der

Klassenstufe 9 aufgrund ihres Lernverhaltens und ihres Leistungsstandes für das freiwillige 10. Schuljahr empfohlen und während der Klassenstufe 9 auf die Anforderungen im 10. Schuljahr vorbereitet wurden. Die Teilnahme setzt die antragsgemäße Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht (§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Schulpflichtgesetzes) voraus.

(2) Der vorbereitende Unterricht richtet sich nach den Lehrplänen der Klassenstufen 7 und 8 des auf den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) bezogenen Bildungsganges der Gemeinschaftsschule. Der Unterricht in Klassenstufe 10 wird auf der Grundlage der Lehrpläne der Klassenstufen 8 und 9 des auf den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) bezogenen Bildungsganges der Gemeinschaftsschule erteilt.

(3) Der Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) wird am Ende der Klassenstufe 10 durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben, die nach der für den Hauptschulabschluss an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen geltenden Prüfungsordnung durchgeführt wird. Wer die Hauptschulabschlussprüfung nicht besteht, kann das 10. Schuljahr einmal wiederholen, wenn die Schulpflicht auf Antrag entsprechend verlängert wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) zugelassen sind, erhalten am Ende der Klassenstufe 9 das Abschlusszeugnis ihrer Schule. Schülerinnen und Schüler, die das freiwillige 10. Schuljahr ohne Abschluss verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Im Abgangszeugnis sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben, die über den Abschluss der Förderschule Lernen hinausgehen.

(5) Abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 5 sind Abschluss- und Abgangszeugnis des freiwilligen 10. Schuljahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) mit dem Siegel der Schulaufsichtsbehörde zu versehen; sie enthalten keinen Hinweis auf die Schulform.

§ 20

Übergang in die zweijährige Berufsfachschule

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die zweijährige Berufsfachschule der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung richtet sich nach der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung im Saarland vom 20. September 2019 (Amtsbl. I S. 678), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21**Berechtigung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses)**

Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) mit Bestehen der Abschlussprüfung erworben haben, erhalten darüber hinaus die Berechtigung zum Eintritt in die nächsthöhere Klassenstufe und zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses), wenn

1. in keinem Fach und der Gesamtprüfungsleistung weniger als 04 Punkte erreicht wurden

und

2. in den Fächern der Fächergruppe III eine Durchschnittspunktzahl von 10 Punkten erreicht wurde

und

3. in den Fächern der Fächergruppe IV eine Durchschnittspunktzahl von 07 Punkten erreicht wurde.

§ 22**Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss)**

(1) Der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) wird grundsätzlich durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Teilnahme und die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Einer Schülerin oder einem Schüler wird am Ende der Klassenstufe 10 oder 11 (entsprechend § 17 Nummer 2) der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) zuerkannt, wenn

1. in allen Fächern und der Gesamtprüfungsleistung mindestens 04 Punkte erreicht wurden

und

2. in mindestens zwei Fächern der Fächergruppe IV mindestens 07 Punkte erreicht wurden.

(3) Für die Zuerkennung des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) gelten folgende Ausgleichsregelungen:

1. Höchstens zwei mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen, von denen höchstens eine ein Fach der Fächergruppe III oder die Gesamtprüfungsleistung betreffen darf, können ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 05 Punkten über alle Fächer und die Gesamtprüfungsleistung.
2. Wenn in keinem oder nur einem Fach der Fächergruppe IV eine Leistung von mindestens 07 Punkten erreicht wurde, kann dies ausgeglichen werden

mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 05 Punkten über alle Fächer und die Gesamtprüfungsleistung, sofern keine der Leistungen weniger als 04 Punkte beträgt.

3. Wenn in nur einem Fach der Fächergruppe IV eine Leistung von mindestens 07 Punkten erreicht wurde und zusätzlich in höchstens einem Fach eine von 00 Punkten verschiedene Leistung mit weniger als 04 Punkten bewertet wurde, kann dies ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 05 Punkten über alle Fächer und die Gesamtprüfungsleistung.

(4) In allen anderen Fällen wird der Schülerin oder dem Schüler der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) nicht zuerkannt.

§ 23**Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Gefährdung eines angestrebten Abschlusses oder einer angestrebten Berechtigung**

(1) Ist nach den Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der Klassenstufe 9, 10 oder 11 die Zuerkennung des von ihr oder ihm angestrebten Abschlusses oder der von ihr oder ihm angestrebten Berechtigung (§§ 18 und 21) gefährdet, erhalten die Erziehungsberechtigten mit dem Halbjahreszeugnis eine schriftliche Mitteilung verbunden mit einem Beratungsangebot. § 7 Absatz 3 des Schulwesen-Datenschutzgesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Ist diese Mitteilung unterblieben, kann hieraus ein Recht auf Zuerkennung des angestrebten Abschlusses oder der angestrebten Berechtigung nicht hergeleitet werden.

**Abschnitt 5
Zeugnisse****§ 24****Begriff des Zeugnisses**

Das Schulzeugnis ist der urkundliche Nachweis über Schulbesuch, Leistung und, soweit sie in dem Zeugnis zu bewerten sind, Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers.

§ 25**Arten und Inhalte der Zeugnisse, Möglichkeit ergänzender Erläuterungen**

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse werden als Einzelzeugnisse ausgestellt.

(2) Am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 1 (an Förderschulen mit zielgleicher Unterrichtung ist dies im ersten oder zweiten Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes) sind

die Erziehungsberechtigten von der Klassenleitung zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch einzuladen, in dem sie über den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und die sonstige Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrunde liegenden Lehrplans unterrichtet werden. Die zentralen Gesprächsinhalte (Ausgangslage und Vereinbarungen) werden anhand eines Protokolls (Anlage 1.1) festgehalten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll, von dem ihnen eine Abschrift ausgehändigt wird. Die handschriftliche Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.

(3) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (an Förderschulen mit zielgleicher Unterrichtung ist dies das erste oder zweite Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes) besteht aus kompetenzorientierten Ausführungen zum individuellen Lern- und Leistungsfortschritt, Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten sowie der sonstigen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrunde liegenden Lehrplans. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen.

(4) Die Zeugnisse der Klassenstufe 2 entsprechen dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr bei der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes), wobei die Leistungsbeurteilung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auch in Form von Zeugnisnoten ausgewiesen wird. Die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch weist eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen sowie Rechtschreiben aus. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten sowohl vor Ausgabe des Jahres- als auch des Halbjahreszeugnisses zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen. Abweichend von Satz 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das in Absatz 3 Satz 1 für die Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase vorgesehene Jahreszeugnis für jedes Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer verwendet werden. Hierbei kann für jede Schule nur einheitlich verfahren werden.

(5) Ab den Zeugnissen der Klassenstufe 3 erfolgt die Leistungsbeurteilung in allen Fächern in Form von Zeugnisnoten. In den Klassenstufen 3 und 4 weist die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen, Rechtschreiben sowie Texte verfassen aus. Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen der erweiterten Selbstständigkeit der Schulen beschließen, dass zusätzlich zum Zeugnis ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt werden; dabei kann für jede Klassenstufe nur einheitlich verfahren werden. Die ergänzenden Erläuterungen sind den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Zeugnis zur Kenntnisnahme auszuhändigen; § 29 Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen sowohl des Lesens als auch des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens. Sofern das Anforderungsniveau bei einzelnen Schülerinnen und Schülern an die individuellen Lern- und Leistungsvoraussetzungen angepasst wurde, wird gemäß § 9 Inklusionsverordnung mit der folgenden Bemerkung auf den veränderten Referenzrahmen hingewiesen: „[Name] wurde in dem gekennzeichneten Fach/in den gekennzeichneten Fächern[*] nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. [Name]s Leistungen wurden entsprechend diesem Förderplan bewertet.“ Hinsichtlich der gekennzeichneten Zeugnisnoten werden ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich Rechenstörung/Dyskalkulie gilt das Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie vom 25. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Lehrplan für den Unterricht in der Förderschule geistige Entwicklung unterrichtet werden, kann gemäß § 10 der Inklusionsverordnung auf Zeugnisnoten verzichtet werden. In diesen Fällen ist entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu verfahren. Darüber hinaus bleibt § 10 der Inklusionsverordnung unberührt.

(8) Die Zeugnisse werden nach den Mustern der Anlagen ausgestellt.

(9) Folgen die Erziehungsberechtigten der Einladung zu den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Entwicklungsgesprächen nicht, so werden ihnen die für das Entwicklungsgespräch vorgesehenen zentralen Gesprächsinhalte schriftlich mitgeteilt (Anlage 1.2).

§ 26

Abgangszeugnisse

(1) Verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule, um eine andere Schule zu besuchen, wird ein Abgangszeugnis ausgestellt.

(2) Verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule ohne Abschluss bei Erfüllung der allgemeinen Vollzeiterschulpflicht, wird ein Abgangszeugnis ausgestellt. Das Abgangszeugnis enthält folgenden Vermerk: „Die allgemeine Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt.“

(3) Liegt zum Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahres- oder Jahreszeugnis weniger als sechs Unterrichtswochen zurück, ist der im letzten Halbjahres- oder Jahreszeugnis enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis auszuweisen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Wird entsprechend der Stundentafel der Förderschulen ein Fach nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, so wird die Note für dieses Fach, wenn es im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, im Halbjahreszeugnis und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage eines individuellen Förderplans auf angepasstem Anforderungsniveau unterrichtet wurden und nicht an der Prüfung zum Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) teilgenommen haben, erhalten nach der Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ein Abgangszeugnis. Leistungen in Fächern, die entsprechend den Regelungen in § 8 der Inklusionsverordnung auf einem angepassten Anforderungsniveau erbracht wurden, werden gekennzeichnet. Unter Bemerkungen wird entsprechend § 9 der Inklusionsverordnung auf den veränderten Referenzrahmen hingewiesen: „[Name] wurde in dem gekennzeichneten Fach/in den gekennzeichneten Fächern [*] nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Die erbrachten Leistungen wurden entsprechend diesem Förderplan bewertet.“

(5) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in eine der Klassenstufen 2 bis 8 aufrückt, am Ende der Klassenstufe 1 bis 7 in eine Schule außerhalb des Saarlandes, enthält das Abgangszeugnis – soweit dies für die Aufnahme erforderlich ist – eine Eintragung, aus der hervorgeht, an welchen Unterrichtsinhalten die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungsentwicklung teilgenommen hat.

§ 27 Abschlusszeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler der Förderschule Lernen erhalten das Abschlusszeugnis der Förderschule Lernen, wenn sie die vorgegebenen Kompetenzen des Lehrplans erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung erhalten beim Verlassen der Schule ein Abschlusszeugnis.

(3) Die Abschlusszeugnisse, die den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) oder den Mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) betreffen, erhalten den Vermerk: „Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung) erworben.“

(4) Wer die Klassenstufe 9, 10, 11 oder 12 erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis, in dem der erworbene Abschluss vermerkt wird. Durch den Zusatz „aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung“ ist auszuweisen, ob die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat oder nicht.

§ 28 Zeugnisausstellung

(1) Die Zeugnisvordrucke werden vom Schulträger beschafft.

(2) Zeugnisse werden durch die Klassenleitung oder deren Vertretung ausgefertigt. Eintragungen dürfen weder radiert noch korrigiert sein, die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichung auszuschließen. Die Zeugnisse sind handschriftlich von der Schulleitung und von der Klassenleitung oder der jeweiligen Vertretung zu unterzeichnen. Die Verwendung von Faksimile-Stempeln ist unzulässig. Auf Abschlussprüfungen beruhende Abschlusszeugnisse tragen das Datum der Schlusskonferenz, andere Zeugnisse das des Ausgabetafes. Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(3) Wird in einem Schuljahr entsprechend der Stunden-tafel der Förderschulen in einem Fach kein Unterricht erteilt, so wird die Notenzeile dieses Faches mit einem Schrägstrich besetzt. Handelt es sich um das letzte Schulbesuchsjahr der Schülerin oder des Schülers, so ist im Halbjahreszeugnis sowie gegebenenfalls im Jahreszeugnis oder Abgangszeugnis oder Abschlusszeugnis in der Notenzeile des betreffenden Faches die im vorausgegangenen Jahreszeugnis der Schule ausgewiesene Note einzutragen, besonders zu kennzeichnen und mit der Bemerkung „Zeugnisnote aus Klassenstufe ... , da Unterricht in diesem Fach laut Studententafel in Klassenstufe ... nicht erteilt wurde.“ zu erläutern. Wird entsprechend der Studententafel der Förderschule ein Fach nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, so wird die Note für dieses Fach, wenn es im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, im Halbjahreszeugnis und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

(4) War die Schülerin oder der Schüler von der Teilnahme an einem Unterrichtsfach befreit, ist anstelle der Leistungsbeurteilung das Wort „befreit“ einzutragen; bei einer Abmeldung vom Religionsunterricht wird die Nichtteilnahme in der Notenzeile des Faches Religion durch einen Schrägstrich ausgedrückt, sofern allgemeine Ethik in den Klassenstufen 5 bis 8 nicht angeboten wird. Wegen der ersatzweisen Teilnahme am Unterricht in allgemeiner Ethik wird auf § 5 Absatz 8 dieser Verordnung sowie § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes verwiesen.

(5) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in vor Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ausgestellten Abgangszeugnissen ist die Zahl sowohl der entschuldigt als auch der unentschuldigt versäumten Unterrichtstage und Einzelstunden zu vermerken; darüber hinaus kann in diesen Zeugnissen in Fällen häufiger unentschuldigter Versäumnisse unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis erfolgen. Diese Zeugnisse enthalten außerdem Noten über Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten.

(6) Von Abschluss- und Abgangszeugnissen ist eine beglaubigte Kopie anzufertigen, die an der Schule aufzubewahren ist.

§ 29**Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten**

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden an dem von der Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr festgelegten Tag, die Jahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag des Schuljahres und die Abschlusszeugnisse im Zeitraum zwischen der Schlusskonferenz und dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Die Jahreszeugnisse der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (erstes, zweites oder drittes Schulbesuchsjahr) werden so rechtzeitig ausgegeben, dass das in § 25 Absatz 2, 3 und 4 vorgesehene Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten noch vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres geführt werden kann.

(2) Die Zeugnisse werden der Schülerin oder dem Schüler in der Schule ausgehändigt und den Erziehungsberechtigten durch die Schülerin oder den Schüler überbracht. Ist am Tag der Zeugnisausgabe die Schülerin oder der Schüler nicht in der Schule anwesend, ist das Zeugnis den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler selbst verschlossen zu übermitteln.

(3) Hat die Klassenkonferenz beschlossen, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird beziehungsweise das Ziel des letzten Schuljahres nicht erreicht hat und kein Abschlusszeugnis erhält, ist den Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers unverzüglich das Zeugnis verschlossen zu übermitteln; § 27 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt. Gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrkraft zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt ist beziehungsweise das Ziel des letzten Schuljahres des betreffenden Schultyps der Förderschulen nicht erreicht hat und kein Abschlusszeugnis erhält, ist nicht verpflichtet, am Tag der allgemeinen Zeugnisausgabe den Unterricht zu besuchen.

(4) Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigen die Kenntnisnahme von Halbjahres- und Jahreszeugnissen durch Unterschrift auf diesen. Die Zeugnisse sind der Klassenleitung zur Kontrolle dieser Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gültigkeit des Zeugnisses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht beeinträchtigt.

**Abschnitt 6
Schlussvorschriften****§ 30****Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz**

Bei Abstimmungen der Klassen- oder Stufenkonferenz im Rahmen dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird, eine Stimme. Die an der Schule tätige Schulsozialarbeiterin oder der an der Schule tätige Schulsozialarbeiter hat außer in den Fällen des § 12 Absatz 4 des Schulmitbestimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 865) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 31**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

§ 32**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Förderschulen im Saarland vom 24. März 1987 (Amtsbl. S. 353), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 601) geändert worden ist, sowie die Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafeln der Förderschulen vom 7. Mai 1986 (Amtsbl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 603) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1 Zeugnisse und Formulare

Übersicht über die in Anlage 1 enthaltenen Zeugnisse und Formulare

- 1.1 Protokoll Entwicklungsgespräch
- 1.2 Schriftliche Mitteilung bei nicht in Anspruch genommenem Entwicklungsgespräch
- 1.3 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase
- 1.4 Halbjahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2
- 1.5 Jahreszeugnis Klassenstufe 1 Schuleingangsphase
- 1.6 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 1
- 1.7 Jahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase
- 1.8 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2
- 1.9 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 3_4
- 1.10 Jahreszeugnis Klassenstufe 3_4
- 1.11 Jahreszeugnis für alle SJ der Schuleingangsphase nach Schulkonferenzbeschluss ohne Noten
- 1.12 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 5_6
- 1.13 Jahreszeugnis Klassenstufe 5_6
- 1.14 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 7_8
- 1.15 Jahreszeugnis Klassenstufe 7
- 1.16 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Aufsteigen
- 1.17 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Versetzungsentscheid
- 1.18 Abschlusszeugnis Förderschule Lernen
- 1.19 Abschlusszeugnis HSA Förderschule Lernen
- 1.20 Abschlusszeugnis HSA
- 1.21 Abschlusszeugnis MBA
- 1.22 Abgangszeugnis bei Nichtbestehen MBA
- 1.23 Abgangszeugnis bei Schulwechsel
- 1.24 Abgangszeugnis Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- 1.25 Abgangszeugnis Förderschule Lernen nach freiw. 10 SJ und Nichtbestehen HSA
- 1.26 Abgangszeugnis gE mit Noten
- 1.27 Abgangszeugnis gE ohne Noten
- 1.28 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit Noten
- 1.29 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Noten
- 1.30 Halbjahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.31 Halbjahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.32 Jahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.33 Jahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12
- 1.34 Verhaltenszeugnis

Anlage 1.1 Protokoll Entwicklungsgespräch
Protokoll des Entwicklungsgesprächs

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Teilnehmende:	
Zentrale Gesprächsinhalte:	
Weitere Besprechungspunkte:	
Vereinbarungen:	

Ort, _____ den Ausgabedatum

 Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____
 Unterschrift Sorgeberechtigte

Der/die Sorgeberechtigte/n haben am Entwicklungsgespräch

- teilgenommen
- nicht teilgenommen

Anlage 1.2 Schriftliche Mitteilung bei nicht in Anspruch genommenem
Entwicklungsgespräch

**Schriftliche Mitteilung über vorgesehene Inhalte eines nicht in
Anspruch genommenen Entwicklungsgesprächs**

Sie sind der Einladung zum Entwicklungsgespräch Ihres Kindes nicht
gefolgt. Aus diesem Grund informiere ich Sie schriftlich über zentrale
Inhalte der individuellen Lernentwicklung Ihres Kindes

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Vorgesehene zentrale Gesprächsinhalte:

Bericht zur individuellen Lernentwicklung:

Anmerkungen der Klassenleitung/Förderschullehrkraft:

Ort,

den Ausgabedatum

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.3 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase

<p>Halbjahreszeugnis Schuleingangsphase Klassenstufe 2 Schuljahr 20XX/2X</p>

Im 2. 3. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

<p>Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten (z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)</p>

Leistungen

Anlage 1.4 Halbjahreszeugnis Förderschule Lernen Klasse 2

<p>Halbjahreszeugnis</p> <p>Klassenstufe 2</p> <p>Schuljahr 20XX/2X</p>
--

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

<p>Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten (z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)</p>

Anlage 1.5 Jahreszeugnis Klassenstufe 1 Schuleingangsphase

<p>Jahreszeugnis Schuleingangsphase Klassenstufe 1 Schuljahr 20XX/2X</p>

Im 1. 2. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

BemerkungenVersäumnisse im
Schuljahr:entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung_____
Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.6 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 1

<p>Jahreszeugnis</p> <p>Klassenstufe 1</p> <p>Schuljahr 20XX/2X</p>
--

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

BemerkungenVersäumnisse im
Schuljahr:entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung_____
Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.7 Jahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase

<p>Jahreszeugnis</p> <p>Schuleingangsphase Klassenstufe 2</p> <p>Schuljahr 20XX/2X</p>

Im 2. 3. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

<p>Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten (z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)</p>
--

Anlage 1.8 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klasse 2

<p>Jahreszeugnis</p> <p>Klassenstufe 2</p> <p>Schuljahr 20XX/2X</p>
--

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

<p>Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten (z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)</p>

Anlage 1.9 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 3_4

Halbjahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten

(z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)

Note: Wählen Sie ein Element aus.

Lern – und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)

Note: Wählen Sie ein Element aus.

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

Leistungen

Religion:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Mathematik:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
-----------	-----------------------------	-----------------------------	-------------	-----------------------------	-----------------------------

Deutsch (Gesamtnote):	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Sachunterricht:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Sprechen und Zuhören:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Bildende Kunst:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Lesen:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Musik:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Texte verfassen:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Sport	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Rechtschreiben:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.			

Bemerkungen

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort, den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift Sorgeberechtigte

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend

Anlage 1.10 Jahreszeugnis Klassenstufe 3_4

Jahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten

(z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)

Note: Wählen Sie ein Element aus.

Lern – und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)

Note: Wählen Sie ein Element aus.

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

Leistungen

Religion:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Mathematik:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
-----------	-----------------------------	-----------------------------	-------------	-----------------------------	-----------------------------

Deutsch (Gesamtnote):	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Sachunterricht:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Sprechen und Zuhören:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Bildende Kunst:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Lesen:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Musik:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Texte verfassen:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	Sport	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Rechtschreiben:	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.			

Bemerkungen

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort, den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift Sorgeberechtigte

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend

Anlage 1.11 Jahreszeugnis für alle SJ der Schuleingangsphase nach
Schulkonferenzbeschluss ohne Noten

<p>Jahreszeugnis</p> <p>Schuleingangsphase 1/2</p> <p>Schuljahr 20XX/2X</p>
--

Im 1. 2. 3. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

<p>Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten (z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)</p>
--

--

Bemerkungen

--

Versäumnisse im
Schuljahr:

entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.12 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 5_6

Halbjahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.	Lern- und Arbeitsverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Bemerkungen

--

Versäumnisse im entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
Schuljahr: unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort, den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift Sorgeberechtigte

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend

Anlage 1.13 Jahreszeugnis Klassenstufe 5_6

Jahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.	Lern- und Arbeitsverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Bemerkungen

Versäumnisse im
Schuljahr:

entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend

Anlage 1.14 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 7_8

Halbjahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.	Lern- und Arbeitsverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Profilbereich

Anlage 1.15 Jahreszeugnis Klassenstufe 7

Jahreszeugnis
Klassenstufe 7
Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.	Lern- und Arbeitsverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Profilbereich

Anlage 1.16 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Aufsteigen

Jahreszeugnis
Klassenstufe 8
Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.	Lern- und Arbeitsverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Profilbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
----------	-----------------------------------	--------------------------------------

Bemerkungen

Vorname/n steigt auf Beschluss der Klassenkonferenz vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. in die Klassenstufe 9 auf.

Versäumnisse im Schuljahr:	entschuldigt:	XX Tage,	XX Stunden
	unentschuldigt:	XX Tage,	XX Stunden

Ort, den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift Sorgeberechtigte

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend

Anlage 1.17 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Versetzungsentscheid

Jahreszeugnis
Klassenstufe 8
Schuljahr 20XX/2X

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.	Lern- und Arbeitsverhalten:	Wählen Sie ein Element aus.
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Profilbereich

Anlage 1.18 Abschlusszeugnis Förderschule Lernen
Abschlusszeugnis

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Vorname Name besuchte diese Schule vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis einschließlich Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., zuletzt im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben..

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Profilbereich

Anlage 1.19 Abschlusszeugnis HSA Förderschule Lernen
Abschlusszeugnis
- Hauptschulabschluss -

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Vorname Name war im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Titel auswählen der Klasse Wählen Sie ein Element aus.. Bitte auswählen. hat an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen.

Vorname Name **hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den Hauptschulabschluss erreicht. Die Durchschnittsnote des Hauptschulabschlusses beträgt** Durchschnittsnote **Punkte***.

Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>

Profilbereich

FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
----------	------------------------------------

Prüfungsleistungen

Deutsch	Landeszentrale Vergleichsarbeit	Prüfungsnote eintragen
Mathematik	Landeszentrale Vergleichsarbeit	Prüfungsnote eintragen
Präsentationsprüfung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Projektprüfung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Individuelle Prüfungsleistung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Gesamtprüfungsleistung		Prüfungsnote eintragen

Bemerkungen

Ort,

den Ausgabedatum

Wählen Sie ein Element aus. der
Prüfungskommission

 Schulleitung

 Klassenleitung

Siegel der Schulaufsichtsbehörde

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

*) Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl. Die Durchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Punkte aller Fächer des Abschlusszeugnisses. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wurde bis zur zweiten Nachkommastelle 4 abgerundet und ab der zweiten Nachkommastelle 5 aufgerundet.

Anlage 1.20 Abschlusszeugnis HSA
Abschlusszeugnis
- Hauptschulabschluss -

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Vorname Name war im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Titel auswählen der Klasse Wählen Sie ein Element aus.. Bitte auswählen. hat an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen.

Vorname Name **hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den Hauptschulabschluss erreicht. Die Durchschnittsnote des Hauptschulabschlusses beträgt** Durchschnittsnote **Punkte***.

Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>

Profilbereich

FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
----------	------------------------------------

Prüfungsleistungen

Deutsch	Landeszentrale Vergleichsarbeit	Prüfungsnote eintragen
Mathematik	Landeszentrale Vergleichsarbeit	Prüfungsnote eintragen
Präsentationsprüfung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Projektprüfung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Individuelle Prüfungsleistung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Gesamtprüfungsleistung		Prüfungsnote eintragen

Bemerkungen

Ort, _____ den _____ Ausgabedatum

Wählen Sie ein Element aus. der
Prüfungskommission

Schulleitung

Klassenleitung

Siegel der Schule

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

*) Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl. Die Durchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Punkte aller Fächer des Abschlusszeugnisses. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wurde bis zur zweiten Nachkommastelle 4 abgerundet und ab der zweiten Nachkommastelle 5 aufgerundet.

Anlage 1.21 Abschlusszeugnis MBA
Abschlusszeugnis
- Mittlerer Bildungsabschluss -

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Vorname Name besuchte diese Schule vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis einschließlich Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., zuletzt im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. in der Klasse Wählen Sie ein Element aus..

Vorname Name **hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den Mittleren Bildungsabschluss erreicht.**

Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>	FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>

Profilbereich

FachName	<u>Wählen Sie ein Element aus.</u>
----------	------------------------------------

Prüfungsleistungen

Deutsch	Landeszentrale Vergleichsarbeit	Prüfungsnote eintragen
Mathematik	Landeszentrale Vergleichsarbeit	Prüfungsnote eintragen
1. Fremdsprache	Landeszentrale Vergleichsarbeit	Prüfungsnote eintragen
Präsentationsprüfung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Projektprüfung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Individuelle Prüfungsleistung	Thema: Prüfungsthema eingeben	Prüfungsnote eintragen
Gesamtprüfungsleistung		Prüfungsnote eintragen

Bemerkungen

Ort,

den Ausgabedatum

 Schulleitung

 Klassenleitung

Siegel der Schule

 Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Anlage 1.22 Abgangszeugnis bei Nichtbestehen MBA
Abgangszeugnis

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Vorname Name hat im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. an einem auf den mittleren Bildungsabschluss bezogenen Bildungsgang teilgenommen.

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.

Profilbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.
----------	-----------------------------

Bemerkungen

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

KlassenleitungSiegel der
Schule

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Element aus.	Element aus.	Element aus.	Element aus.
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Profilbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
----------	-----------------------------------	--------------------------------------

Bemerkungen

Versäumnisse im Schuljahr: entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort, den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Siegel der Schule

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Notenstufen für Sozialverhalten/Lern- und Arbeitsverhalten: sehr gut – gut – befriedigend – nicht immer befriedigend – unbefriedigend

Profilbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
----------	-----------------------------------	--------------------------------------

Bemerkungen

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Siegel der Schule

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Anlage 1.25 Abgangszeugnis Förderschule Lernen nach freiw. 10. SJ und Nichtbestehen HSA
Abgangszeugnis

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Vorname Name hat im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. an einem auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsgang teilgenommen.

Leistungen

Pflichtbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.
FachName	Wählen Sie ein Element aus.	FachName	Wählen Sie ein Element aus.

Profilbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.
----------	-----------------------------

Bemerkungen

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Siegel der
Schule

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Anlage 1.27 Abgangszeugnis gE ohne Noten

Abgangszeugnis

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Vorname Name besuchte diese Schule vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis einschließlich Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., zuletzt im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. in der Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus. im Wählen Sie ein Element aus. Schulbesuchsjahr.

Sozialverhalten

(z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)

Lern – und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

--

Bemerkungen

--

Versäumnisse im
Schuljahr:

entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Siegel der Schule

Element aus.	Element aus.	Element aus.	Element aus.
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Profilbereich

FachName	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
----------	-----------------------------------	--------------------------------------

Bemerkungen

--

Ort, den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Siegel der Schule

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Anlage 1.29 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
ohne Noten
Abschlusszeugnis

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Vorname Name besuchte diese Schule vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis einschließlich Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., zuletzt im Schuljahr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. in der Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus. im Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Schulbesuchsjahr.

Vorname Name **hat die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt.**

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

Bemerkungen

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung_____
Klassenleitung

Siegel der Schule

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.30 Halbjahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12

<p>Halbjahreszeugnis</p> <p>Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>Schuljahr 20XX/2X</p>
--

Im Wählen Sie ein Element aus. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Der Unterricht wurde nach dem Lehrplan für die Förderschule geistige Entwicklung erteilt.

<p>Sozialverhalten (z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)</p>

<p>Lern – und Arbeitsverhalten (z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)</p>

<p>Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten (z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)</p>
--

--

Bemerkungen

--

Versäumnisse im
Schuljahr:

entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.31 Halbjahreszeugnis FS gE Klassenstufe 1 bis 12

Halbjahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Im Wählen Sie ein Element aus. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten

(z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)

Lern – und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

--

Bemerkungen

--

Versäumnisse im
Schuljahr:

entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.32 Jahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12

Jahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Im Wählen Sie ein Element aus. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Der Unterricht wurde nach dem Lehrplan für die Förderschule geistige Entwicklung erteilt.

Sozialverhalten

(z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)

Lern – und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

--

Bemerkungen

--

Versäumnisse im
Schuljahr:

entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.33 Jahreszeugnis FS gE Klassenstufe 1 bis 12

Jahreszeugnis

Klassenstufe Wählen Sie ein Element aus.

Schuljahr 20XX/2X

Im Wählen Sie ein Element aus. Schulbesuchsjahr

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klassenbezeichnung

Sozialverhalten

(z.B. Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Umgang mit Konflikten)

Lern – und Arbeitsverhalten

(z.B. Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt, Lernorganisation)

Individuelle Lernentwicklung und besondere Fähigkeiten

(z.B. fachbezogener Lernfortschritt bezogen auf Lehrplan oder individuellen Förderplan)

--

Bemerkungen

--

Versäumnisse im
Schuljahr:

entschuldigt: XX Tage, XX Stunden
unentschuldigt: XX Tage, XX Stunden

Ort,

den Ausgabedatum

Schulleitung

Klassenleitung

Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte

Anlage 1.34 Verhaltenszeugnis
Verhaltenszeugnis

Für	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort

Dieses Verhaltenszeugnis ist Anlage zum Wählen Sie ein Element aus.
 vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben..

Betragen	Wählen Sie ein Element aus.	Mitarbeit	Wählen Sie ein Element aus.
Arbeitshaltung	Wählen Sie ein Element aus.	Teamfähigkeit	Wählen Sie ein Element aus.

Besondere schulische Aktivitäten

Unentschuldigte
 Versäumnisse: XX Tage, XX Stunden

Ort, den Ausgabedatum

 Schulleitung

 Klassenleitung

Siegel

 Beurteilungsstufen für Betragen, Mitarbeit, Arbeitshaltung und Teamfähigkeit: sehr gut – gut –
 befriedigend – nicht befriedigend

Artikel 2 Außerkräftreten

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Förderschulen im Saarland vom 24. März 1987 (Amtsbl. S. 353), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 601) geändert worden ist, sowie die Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafeln der Förderschulen vom 7. Mai 1986 (Amtsbl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 603) geändert worden ist, treten am 1. August 2026 außer Kraft.

Artikel 3 Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Realschulen in privater Trägerschaft im Saarland

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Realschulen in privater Trägerschaft im Saarland vom 24. Juli 2006 (Amtsbl. I S. 1448), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 und in § 16 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen“ durch die Angabe „Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule

Die Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1690), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 2 Satz 2 und in § 28 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen“ durch die Angabe „Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574,

586), die durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 „Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen“
2. In § 1 wird nach der Angabe „Gemeinschaftsschulen“ die Angabe „sowie für die öffentlichen Förderschulen, an denen der mittlere Bildungsabschluss (mittlere Schulabschluss)“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 4 und in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird jeweils nach der Angabe „10“ die Angabe „beziehungsweise der Klassenstufe 11 an den jeweiligen Förderschulen“ eingefügt.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
 „2. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 des auf den mittleren Bildungsabschluss bezogenen Bildungsganges einer Förderschule, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Bereich Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung anerkannt wurde,
 3. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 (beziehungsweise der Klassenstufe 10 bei einer möglichen Verkürzung) des auf den mittleren Bildungsabschluss bezogenen Bildungsganges einer Förderschule, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Bereich Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung anerkannt wurde,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden zu Nummern 4, 5, und 6.
5. In § 8 Nummer 5 wird nach der Angabe „10“ die Angabe „beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen der Klassenstufe 11“ eingefügt.
6. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „9“ die Angabe „beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen der Klassenstufe 11 und des 2. Halbjahres der Klassenstufe 10“ eingefügt.
7. In § 19 Absatz 1 Satz 3 und in § 23 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „10“ die Angabe „beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen in Klassenstufe 11“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 2024 (Amtsbl. I S. 136),“ durch die Angabe „Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Inklusionsverordnung

Die Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540; 2026 I S. 217), die zuletzt durch Artikel 259 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Vornoten“ durch die Angabe „Noten im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 8“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Diese berät über die Ausgestaltung der Beschulung und insbesondere über die erforderlichen individuellen Unterstützungsmaßnahmen. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule leitet unmittelbar eine Förderplanung ein. Die abgebende Förderschullehrkraft wird zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs in die Förderplanung einbezogen. Die vorhandene Förderdokumentation wird nach Maßgabe des § 7 an die aufnehmende Schule weitergegeben.“

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Juni 2026

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Staatsverträge und Abkommen

146 **Bekanntmachung**
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Regierung
des Großherzogtums Luxemburg und
der Regierung des Saarlandes über die Errichtung
einer deutsch-luxemburgischen Schule
vom 28. April 2025

Vom 20. Juni 2026

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 2175 über die Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung des Saarlandes zur Änderung des Abkommens über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 571) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 2 Satz 2 am 1. Mai 2026 in Kraft getreten ist.

Saarbrücken, den 20. Juni 2026

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

142 **Bekanntmachung
gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825),
Gesamtausgabe in der Gültigkeit
vom 25. April 2025 bis zum 31. Dezember 2026
und neu gefasst durch das Gesetz
vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 360),
über die Namensänderung der Stiftung
des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie
des Saarlandes**

Vom 16. Juni 2026

Mit Bescheid vom 16. Juni 2026 wurde die Satzungsänderung der Stiftung des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes genehmigt.

Danach hat § 1 der Stiftungssatzung folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes. Der Stiftungsname kann abgekürzt werden durch Stiftung ME Saar.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Saarbrücken.“

Saarbrücken, den 16. Juni 2026

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag
Berger

Stellenausschreibungen

143 **Stellenausschreibung
des Ministeriums der Justiz**

Vom 11. Juni 2026

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler soll zum 1. Januar 2027

**eine zweite Anstaltsärztin/ein zweiter Anstaltsarzt
(m/w/d)**

in Teilzeit (27 Stunden) eingestellt werden. Wir bieten eine attraktive Vergütung nach dem Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte).

Ihre Aufgaben

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Ottweiler (auch in Zusammenarbeit mit externen Krankenhäusern und Fachärzten)
- Gesamtes Tätigkeitsspektrum einer hausärztlichen Praxis
- Beratung der Anstaltsleitung in medizinischen Fragen betreffend die Gefangenen
- Beurteilung der Haftfähigkeit bei Aufnahme von Gefangenen bzw. der Erforderlichkeit der Einleitung medizinischer Maßnahmen
- Beurteilung, ob Gefangene einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen und daher in ein Justizvollzugskrankenhaus zu verlegen sind

Ihre Qualifikation

- Abgeschlossenes Studium der Medizin und Approbation
- Berufliche Erfahrungen im allgemeinmedizinischen oder internistischen Bereich
- Erfahrungen in der Behandlung von verhaltensauffälligen Personen (erwünscht)
- Facharztweiterbildung im Bereich Innere/Allgemeinmedizin sowie Erfahrungen im psychiatrischen und suchtmmedizinischen Bereich (erwünscht)
- Einsatz- und Entscheidungsfreude
- Die Bereitschaft, sich mit den besonderen gesundheitlichen Problemen inhaftierter Menschen zu befassen
- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen

an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen.

Der zukunftssichere Arbeitsplatz bietet eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geprägte Tätigkeit. Sie bewegen sich außerhalb kassenärztlicher Abrechnungszwänge und gesundheitspolitischer Auflagen. Der bürokratische Aufwand ist im Vergleich zum Praxis- und Krankenhausalltag spürbar reduziert. Nacht- und Wochenenddienste sind derzeit nicht vorgesehen. Die weiterhin gebotenen regelmäßigen Arbeitszeiten ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Arbeit und Familie.

Die Tätigkeit ist im medizinischen Revier der Justizvollzugsanstalt angesiedelt und wird in Zusammenarbeit mit der derzeit tätigen Anstaltsärztin wahrgenommen. Sie werden von erfahrenen Pflegekräften fachlich kompetent unterstützt. Durch die kontinuierliche Präsenz ausgebildeten Fachpersonals wird ein hohes Sicherheitsniveau sichergestellt, das mindestens den Standards eines Krankenhauses entspricht.

Gerne können Sie zur Vorbereitung Ihrer Entscheidung bei uns hospitieren.

Bewerben Sie sich jetzt

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Herr Wirbel (c.wirbel@justiz.saarland.de, Tel. 06 81/501-54 32) gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle gibt Herr Bauer (m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de, Tel. 0 68 24/306-215) Auskunft.

Weiteres

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehen-

den Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und eine mögliche Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Arti-

kel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de